



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 22. Mai

Nr. 5/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2012/2013	390
--	-----

Wissenschaft und Forschung

Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	394
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biodiversität und Ökologie“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	414
Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Humanbiologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	420
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	427
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und Regionalentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	434
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	441

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	464
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2012/2013

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Mai 2012

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| 1 | Regelmäßige Pflichtstundenzahl | | a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde, |
| 1.1 | Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt

für Lehrkräfte, die tätig sind | | b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden, |
| | a) an Grundschulen 27,5 Wochenstunden, | | c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden. |
| | b) an Regionalen Schulen 27 Wochenstunden, | 1.4 | Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche: |
| | c) an Gymnasien und Abendgymnasien 27 Wochenstunden, | | a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde, |
| | d) an integrierten Gesamtschulen 27 Wochenstunden, | | b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden, |
| | e) an Förderschulen 27 Wochenstunden, | | c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden. |
| | im Schuljahr; | | |
| | die durchschnittliche regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrkräfte, die tätig sind | | |
| | f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen 27 Wochenstunden, | 1.5 | Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht. |
| | g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen 30 Wochenstunden, | | |
| | im Kalenderjahr. | 2 | Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz |
| | Im Rahmen des Zusatzbedarfes bereitgestellte Lehrersollstunden für Volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung 2012/2013 sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen. | | Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden. Für die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen ergibt sich die individuelle Verteilung dieser Unterrichtsverpflichtung aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen. |
| 1.2 | Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz. | 3 | Altersanrechnungsstunden |
| 1.3 | Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche: | 3.1 | Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert. |
| | | 3.2 | Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden. |

4 Schwerbehinderte Lehrkräfte

- 4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.
- 4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.
- 4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.
- 4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.
Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.

5 Anrechnungsstunden für die Aus – und Weiterbildung von Lehrkräften

- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben als Studienleiterinnen beziehungsweise Studienleitern oder Seminarleiterinnen beziehungsweise Seminarleitern erhalten für jede Anwärterin beziehungsweise jeden Anwärter / Referendarin beziehungsweise Referendar zwei Anrechnungsstunden. Die Höchstzahl beträgt zwanzig Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahre mit den Aufgaben als Studienleiterin beziehungsweise Studienleiter oder Seminarleiterin beziehungsweise Seminarleiter beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärterinnen/Referendarinnen beziehungsweise Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern organisierten oder genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulbehörde, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, beteiligt. Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

Insgesamt stehen für die unter der Nummer 5.2 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen multipliziert mit 0,002.

6 Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben

Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter.

7 Anrechnungsstunden für Schulberatung

Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- und Unterrichtsberatung betraut sind, erhalten jeweils 22 Anrechnungsstunden.

Bis zu 17 Anrechnungsstunden werden davon über das Programm „Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Schulbereich“ (Kapitel 0750 MG 74) finanziert.

8 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten

Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.

9 Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

Lehrkräfte, die in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung Klassen leiten, erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

10 Anrechnungsstunden für die Betreuung von Netzen der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV-Netz)

Für die Betreuung von Netzen der Elektronischen Datenverarbeitung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde,
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde.

11 Anrechnungsstunden für Nichtschülerprüfungen

Bei Nichtschülerprüfungen der beruflichen Schulen wird eine Anrechnungsstunde für zehn Nichtschülerinnen und Nichtschüler je erforderlichen Prüfungsteil (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung) gewährt. Bei weniger als zehn Nichtschülerinnen und Nichtschülern werden die Anrechnungsstunden anteilig berechnet.

12 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

- 12.1 Über die in den Nummern 3 bis 10 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien sowie die Datenpflege.

12.2 Schulpool

- 12.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift.
- 12.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

12.3 Schulamtspool

- 12.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 Prozent der Gesamtstundenzahl Anrechnungsstunden nach Nummer 12.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 12.2 bleibt hiervon unberührt.
- 12.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.
- 12.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 50 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.

12.4 Landespool

- 12.4.1 Die oberste Schulbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben und Testaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Un-

terrichts für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.

- 12.4.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Landespool entscheidet die oberste Schulbehörde. Der Lehrerhauptpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen.

- 12.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

13 Berechnung

- 13.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist für die allgemein bildenden Schulen der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 04. Mai 2012 und für die beruflichen Schulen der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.
- 13.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese auf volle Stunden abzurunden.
- 13.3 Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt, insbesondere zum Ausgleich sozial-raumbedingter Besonderheiten, zu verwenden. Hinsichtlich der Verteilung wird verwiesen auf Nummer 12.3.2.

14 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

15 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 8. April 2011 (Mitt.bl. BM M-V S. 226) außer Kraft.

Schwerin, den 4. Mai 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 390

Anlage

Schulart	Leitungspool (LP)				Schulpool (SP)	
	Sockel (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) ¹⁾	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schülerinnen und Schüler ^{6) 7)}	Faktor (F)	Berechnungsvorschrift für x Schülerinnen und Schüler
Grundschule						
weiterführende allgem. und berufl. Schulen	4	0,096		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,011	$SP=F \cdot x$
Jgst 5-10 der weiterführenden allgem. Schulen	26	0,015	$2^2, 14^3, 4^4, 2^5$	$LP=(x-200) \cdot f+S+Z$		
Abendgymnasien sowie Jahrgangsstufen 11-12 der allgemein bildenden Schulen					0,014	$SP=F \cdot x$
Schule mit dem Förderschwerpunkt:					0,064	$SP=F \cdot x$
Sehen, Hören, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung	10	0,075		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
geistige Entwicklung	10	0,313		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
Emotionale und soziale Entwicklung	10	0,092		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
sonstige Förderschwerpunkte	10	0,072		$LP=(x-80) \cdot f+S$	0,035	$SP=F \cdot x$
Berufliche Schulen					0,03	$SP=F \cdot x$

1) Für sonderpädagogische Förderzentren und entsprechende berufliche Schulen mit zentraler sonderpädagogischer Aufgabenstellung werden sieben Anrechnungsstunden als Zuschlag veranschlagt.

2) für jeweils eine weitere Schulart gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe a und f des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 an allgemein bildenden weiterführenden Schulen.

3) für Gesamtschulen.

4) für voll ausgebaute gymnasiale Oberstufen (einschließlich Fachgymnasien).

5) pro Nebenstelle von beruflichen Schulen

6) für $(x-a) \cdot f \leq 0$ gilt: $LP = S+Z$.

7) Der Leitungspool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z.B. RegS/GS = RegS, KGS/GS = KGS, FL/GS = FL (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)).

Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 31. Januar 2012

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung

vom 29. März 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Abweichungen von der Rahmenprüfungsordnung

2. Abschnitt: Vorschriften für Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Vergabe von Leistungspunkten
- § 7 Arten von Prüfungen in modularisierten Studiengängen
- § 8 Teilprüfungen
- § 9 Bewertung und Notenbildung in Bachelor- und Masterstudiengängen

3. Abschnitt: Vorschriften für sonstige Studiengänge

- § 10 Zweck der Prüfung
- § 11 Zugangsvoraussetzungen
- § 12 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 13 Arten von Prüfungen
- § 14 Prüfungsvorleistungen
- § 15 Bewertung und Notenbildung in modularisierten Studiengängen

4. Abschnitt: Studienorganisation

- § 16 Individuelles Teilzeitstudium
- § 17 Praktische Studienzeiten, Exkursionen

5. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

- § 18 Aufbau und Gegenstände von Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausuren
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 23 Abgabefristen
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Bildung von Noten

6. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

- § 27 Abschlussarbeit
- § 28 Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit

- § 29 Bearbeitungsfristen
- § 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 31 Verteidigung
- § 32 Zusatzfächer
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Abschlussgrad
- § 35 Urkunde

7. Abschnitt: Verfahren, Termine, Fristen

- § 36 Prüfungstermine und Urlaubsemester
- § 37 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 38 Nicht zu vertretende Gründe
- § 39 Freiversuch
- § 40 Wiederholung von Prüfungen
- § 41 Anmeldung zur Prüfung
- § 42 Zulassung zur Prüfung
- § 43 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 44 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 45 Ungültigkeit der Prüfung
- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen
- § 47 Entscheidende Behörde, Verfahren

8. Abschnitt: Institutionelle Regeln

- § 48 Prüfungsausschuss
- § 49 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 50 Fachvertreter, Praktikumsbeauftragter
- § 51 Zentrales Prüfungsamt
- § 52 Prüfer und Beisitzer
- § 53 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

9. Abschnitt: Studienbetrieb

- § 54 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 55 Studienberatung

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 56 Änderungen dieser Ordnung
- § 57 Übergangsregelungen
- § 58 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 1¹ Anwendungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Die Fachprüfungsordnungen werden auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlassen. Die Rahmenprüfungsordnung ist unmittelbar anzuwenden, soweit die Fachprüfungsordnungen keine eigenen Vorschriften enthalten. Zugleich regelt sie bestimmte Fragen des Studienbetriebs.

(2) Bei Erlass der Fachprüfungsordnungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmen- und Strukturvorgaben zu beachten; auf diese Studiengänge finden die Abschnitte 1 und 2 sowie 4 bis 10 dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung.

(3) Bei Erlass der Fachprüfungsordnungen für Studiengänge, die auch Gegenstand staatlicher oder kirchlicher Ausbildungs- und Prüfungsregelungen sind, finden die Abschnitte 1 und 3 bis 10 dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung, soweit in den staatlichen oder kirchlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Bei Erlass der Fachprüfungsordnungen für bestehende Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Diplomstudiengänge im Sinne von § 29 Abs. 3 Nummer 1 1. Alt. des Landeshochschulgesetzes) sind die von der KMK beschlossene Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu beachten; auf diese Studiengänge finden die Abschnitte 1 und 3 bis 10 dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung.

§ 2 Abweichungen von der Rahmenprüfungsordnung

Eine Fachprüfungsordnung kann von dieser Ordnung abweichen,

1. soweit die Abweichung Vorschriften betrifft, die nicht als Teil der Rahmenprüfungsordnung im Sinne von § 38 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes anzusehen sind (§§ 23, 40 Absatz 4 Satz 1, 41 Absatz 3 sowie 9. Abschnitt),
2. soweit die Abweichung in dieser Ordnung vorgesehen und durch Besonderheiten des Studienganges gerechtfertigt ist; dabei sind auch die langjährigen Gepflogenheiten eines Faches, insbesondere in Bezug auf die Abhaltung konkreter Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu berücksichtigen;
3. nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes.

2. Abschnitt: Vorschriften für Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Durch eine Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

(2) Durch eine Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende über die vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

(3) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der in einem Bachelorstudiengang erworben wurde und in dem mindestens so viele Leistungspunkte erworben wurden, dass deren Summe unter Einschluss der in dem betreffenden Masterstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte mindestens 300 beträgt. Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt außerdem eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Einem Bachelorstudiengang im Sinne von Satz 1 steht ein Studiengang mit einer mindestens vergleichbaren Qualifikation gleich. Die Fachprüfungsordnung kann nach Maßgabe von § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes bestimmte weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang vorsehen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Instituten oder Fachvertretern.

(2) Sind zum Zeitpunkt der Einschreibung in einen Masterstudiengang, für den keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, noch nicht alle Prüfungsleistungen des erforderlichen berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht oder liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor, und steht nur dies einer Immatrikulation entgegen, so können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung Zulassung und Immatrikulation in das erste Semester auch dann erfolgen, wenn der Studierende in dem zu dem erwähnten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses noch maximal 30 Leistungspunkte fehlen und nur Studien- und Prüfungsleistungen in einem solchem Umfang zu erbringen sind, die einem erfolgreichen Studium nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nur noch die bereits begonnene Bachelorarbeit abzuschließen, eine mündliche Prüfung im Sinne von § 7 Absatz 4 bzw. eine oder zwei Modulprüfungen abzulegen sind. Über weitere Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind am Ende des ersten Semesters die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 immer noch nicht erfüllt, endet die Einschreibung. Eine Fachprüfungsordnung kann insoweit restriktivere Regelungen vorsehen.

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(3) Von den in den Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung ist von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, insbesondere davon, dass bestehenden fachlichen Defiziten durch das erfolgreiche Absolvieren entsprechender Module abgeholfen wird. Eine Befreiung von den geforderten Leistungspunkten ist an die Auflage zu koppeln, dass vom Prüfungsausschuss festzulegende Module im Umfang der fehlenden Leistungspunkte erfolgreich absolviert werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(4) In einen Studiengang kann nicht eingeschrieben werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat.

§ 5

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt bei Bachelorstudiengängen, wenn in sachlich begründeten Fällen die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, sechs Semester, bei Masterstudiengängen, die auf einem Bachelorstudiengang aufbauen, so viele Semester, dass unter Berücksichtigung des betreffenden Bachelorstudiengangs die Gesamtstudiendauer 10 Semester beträgt. Bei sonstigen Masterprogrammen beträgt die Regelstudienzeit zwei Semester, in fachlich begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung auch drei oder vier Semester. Längere Regelstudienzeiten können nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes festgesetzt werden. Die Zeit etwaiger Exkursionen oder Praktika ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Soweit für einen Studiengang spezielle Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem Semester, insgesamt im Umfang von bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachprüfungsordnungen können festlegen, ob und in welchem Umfang diese Kenntnisse studienbegleitend oder in einem Propädeutikum erworben werden müssen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, unter Einschluss der vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten, beträgt bei modularisierten Studiengängen im Regelfall 900 Stunden Arbeitszeit pro Semester Regelstudienzeit im Sinne von Absatz 1. In einem fachlich begründeten Ausnahmefall kann von dieser Vorgabe im Einzelfall um bis zu 90 Stunden pro Semester abgewichen werden. Die insgesamt für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten muss trotzdem erreicht werden.

(4) In modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. Die Studiendauer der Module beträgt ein bis zwei Semester und überschreitet diesen Rahmen nur in sachlich begründeten Fällen. Außerdem ist zu gewährleisten, dass am Ende mindestens eines bestimmten Semesters alle Module, deren Beginn vor oder in diesem Semester

liegt, am Ende dieses Semesters abgeschlossen werden können (Mobilitätsfenster). Die Module sollen mindestens fünf und höchstens 15 Leistungspunkte umfassen.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, stellt die zuständige Fakultät im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein hinreichendes Angebot sicher. Die Fachprüfungsordnung kann Begrenzungen der Wahlmöglichkeiten vorsehen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Werden Module aus nicht- oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, und sieht die entsprechende Prüfungsordnung insoweit eine besondere Prüfung vor, gilt entsprechendes; anderenfalls bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Dauer, Umfang, Prüfungsform und Prüfungsanforderung und gibt dies durch Aushang bekannt.

§ 6

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen in modularisierten Studiengängen. Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise einem anderweitig definierten Teil eines Studiengangs verbundene Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung erbrachten Prüfung oder für ein gemäß § 17 absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen der Prüfung.

(3) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul (einschließlich eines Praktikums oder eines Auslandsaufenthalts) wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Dabei dürfen nur Blöcke von jeweils 30 Arbeitsstunden gebildet werden. Für diese wird dann jeweils ein Leistungspunkt vergeben.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 3 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.

§ 7

Arten von Prüfungen in modularisierten Studiengängen

(1) Modulprüfungen bestehen unbeschadet der in § 22 geregelten Prüfungen im Grundsatz aus einer Prüfungsleistung. Die Fachprüfungsordnung kann mehrere Prüfungsleistungen vorsehen, wenn gewährleistet ist, dass mit Ausnahme des letzten Semesters pro Semester nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen zu erbringen sind; dabei werden die Prüfungsleistungen nach § 22 nicht berücksichtigt.

(2) Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Prüfungen nach § 22. Mindestens eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung sein, es sei denn, dass im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit eine mündliche Prüfung vorgesehen ist. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen wird mindestens eine Seminarleistung nach § 22 Absatz 2 oder eine Hausarbeit, in künstlerischen Studiengängen mindestens eine künstlerisch-praktische Prüfung (§ 22 Absatz 5), in naturwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen mindestens eine experimentell-praktische oder klinisch-praktische Prüfung (§ 22 Absatz 3 und 6) vorgesehen.

(3) In den Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Universitätsmedizin können für einzelne Modulprüfungen praktische Übungen als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Die Fachprüfungsordnungen regeln Art und Zahl solcher Prüfungen.

(4) Eine Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung besteht aus den hierfür vorgesehenen Modulprüfungen sowie einer Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit (Abschlussarbeit, §§ 27 ff.). Hinzu können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Verteidigung der Abschlussarbeit und/oder bis zu vier mündliche Prüfungen vorgesehen werden, in der die modulübergreifenden wissenschaftlichen Kompetenzen geprüft werden. Entsprechende mündliche Prüfungen dürfen eine Arbeitsbelastung von 5 Leistungspunkten nicht überschreiten. Sie gehen mit einem Gewicht von maximal 5 Prozent, bei zweisemestrigen Masterstudiengängen von maximal 10 Prozent in die Abschlussnote nach § 33 ein.

(5) Im Falle des § 29 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes regeln die Prüfungsordnungen die notwendigen Einzelheiten, insbesondere das Verfahren zur Auswahl der Studierenden.

§ 8 Teilprüfungen

(1) Die Fachprüfungsordnung eines modularisierten Studiengangs kann vorsehen, dass Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, beantragen können, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf die bereits absolvierten Teile des Moduls bezieht. Die Prüfung wird in der Form abgelegt, wie sie für das Modul insgesamt vorgesehen ist; als Dauer ist ein der Arbeitsbelastung des Modulteils entsprechender Anteil des Gesamtumfangs der vorgesehenen Prüfung vorzusehen, bei mündlichen Prüfungen allerdings mindestens 15 Minuten, bei Klausuren mindestens 30 Minuten. Der Prüfer kann festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung abzulegen ist. Ein solcher Anspruch kann auch auf einzelne Modulprüfungen beschränkt werden. Eine Prüfung nach Satz 1 gilt als nicht unternommen, wenn der Studierende auch im darauf folgenden Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist.

(2) Studierende, denen nach § 43 an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil des Moduls in entsprechender Anwendung von Absatz 1 eine Teilprüfung ablegen, soweit die Fachprüfungsordnung dies vorsieht.

§ 9 Bewertung und Notenbildung in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Die Fachprüfungsordnungen sehen vor, dass in Bachelorstudiengängen mindestens 70 Prozent und in Masterstudiengängen mindestens 80 Prozent der Module benotet werden. Die übrigen Modulprüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. In der Fachprüfungsordnung sind die Module, die in die Benotung oder Bewertung eingehen, im Einzelnen zu benennen.

(2) Die Gesamtnote im Sinne von § 33 errechnet sich gemäß § 26 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen, soweit diese nach der Fachprüfungsordnung in die Gesamtnote eingehen, sowie der Note für die Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer Verteidigung bzw. außerdem ggf. der Noten der Prüfungen nach § 7 Absatz 4 Satz 2, 2. Alt. Von den Modulprüfungen müssen – bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte – in einem Bachelorstudiengang zwischen 60 und 90 Prozent, in einem Masterstudiengang 70 bis 100 Prozent der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen; die Fachprüfungsordnung legt die betreffenden Module im einzelnen fest. § 43 Absatz 8 bleibt unberührt. Sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, werden die einzelnen Noten entsprechend der jeweiligen Arbeitsbelastung gewichtet; dabei wird bei der Abschlussarbeit gegebenenfalls die Arbeitsbelastung der Verteidigung eingerechnet. Besteht ein Studiengang aus Teilstudiengängen, beziehen sich diese Vorgaben auf den gesamten Studiengang. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann von der Vorgabe in Satz 1 abgewichen werden. In Lehramtsstudiengängen erfolgt die Notenbildung gemäß § 4 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 391).

3. Abschnitt: Vorschriften für sonstige Studiengänge

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung, mit deren erfolgreichem Absolvieren das Studium beendet ist, soll festgestellt werden, ob der Studierende über die wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

(2) Durch eine Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen des betreffenden Studiengangs vertraut ist, über eine entsprechende systematische Orientierung verfügt und auf dieser Grundlage das Studium erfolgreich fortsetzen kann.

(3) Für modularisierte Studiengänge gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 11 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) In einem Studiengang kann maximal der Besuch von im Durchschnitt 22 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester Regelstudienzeit verlangt werden. Dabei werden Stunden, in denen im Kern nur praktische Tätigkeiten geübt werden, die wegen ihrer Eigenart keine nennenswerte Vor- oder Nachbereitung erfordern, nur zur Hälfte berücksichtigt. Für modularisierte Studiengänge gilt stattdessen § 5 Absatz 3 entsprechend.

(3) § 5 Absätze 2 und 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend; für modularisierte Studiengänge gelten darüber hinaus Absatz 4 sowie Absatz 5 auch im Übrigen.

§ 13**Arten von Prüfungen**

(1) In einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder mehr wird eine Zwischenprüfung abgehalten. Diese besteht nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung aus bis zu acht Prüfungsleistungen, davon mindestens einer Klausur oder Hausarbeit und maximal sechs mündlichen Prüfungen. In künstlerischen Studiengängen können bis zu neun mündliche Prüfungen vorgesehen werden.

(2) Die Abschlussprüfung in nicht modularisierten Studiengängen besteht aus einer Abschlussarbeit (§ 27 ff.) sowie einer bis sieben mündlichen Prüfungen. Darüber hinaus können zwei bis sechs Klausuren vorgesehen werden.

(3) Für Prüfungen in künstlerischen Studiengängen können zusätzlich jeweils bis zu zehn künstlerische Prüfungen (§ 22 Absatz 5) vorgesehen werden.

(4) Bei einem modularisierten Studiengang können in die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 unter Beachtung von § 36 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Modulprüfungen einbezogen werden; die insoweit nicht einbezogenen Modulprüfungen stellen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung dar.

§ 14**Prüfungsvorleistungen**

(1) Für die Zulassung zu einer Zwischen- und einer Abschlussprüfung nach § 10 sind nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung nach Absatz 1 können ein bis sechs Klausuren oder Hausarbeiten und/oder maximal drei mündliche Prüfungen vorgesehen werden; in künstlerischen Studiengängen oder Fächern können stattdessen in gleicher Zahl auch künstlerische Prüfungen (§ 22 Absatz 5) oder Leistungsnachweise zu Exkursionen (§ 22 Absatz 4) verlangt werden.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung können insgesamt 12 Vorleistungen verlangt werden, darunter mindestens ein Seminar (§ 22 Absatz 2) oder eine Hausarbeit (§ 21).

§ 15**Bewertung und Notenbildung in modularisierten Studiengängen**

Für modularisierte Studiengänge gilt § 9 entsprechend.

**4. Abschnitt:
Studienorganisation****§ 16****Individuelles Teilzeitstudium**

(1) Ein Studierender kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass er in den darauffolgenden vier Semestern wegen einer von ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege nur etwa die Hälfte der für sein Studium nach der Studienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht besucht bzw. Leistungen nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 werden zwei der vier dort genannten Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleiben dementsprechend bei der Berechnung der in § 37 genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen; beträgt die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs acht Semester oder mehr, kann die Regelung drei Mal in Anspruch genommen werden.

(5) Die Fachprüfungsordnung kann an Stelle der in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Semesterzahlen andere Zahlen festsetzen, soweit dies wegen des im betreffenden Studienplan vorgesehenen Rhythmus beim Angebot der Veranstaltung erforderlich ist. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudenten pro Semester begrenzen, aber nicht

weniger als auf 5 % der Studierenden des betreffenden Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Antragstellern vorgebrachten Gründe.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten unmittelbar für alle Studiengänge, die ausschließlich mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen werden.

§ 17

Praktische Studienzeiten, Exkursionen

(1) Die Fachprüfungsordnung kann eine praktische Studienzeit vorsehen, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studienganges oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzeit darf nur in der Zeit zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des ersten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des letzten Studiensemester liegen und kann auch im Ausland absolviert werden. Ihre maximale Dauer beträgt insgesamt sechs Monate.

(2) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Die Fachprüfungsordnung oder die Praktikumsordnung trifft Regelungen über die Überprüfung der Ableistung des Praktikums.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums erlässt der zuständige Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung, sofern die notwendigen Regelungen nicht bereits in der Fachprüfungsordnung enthalten sind. Soweit die nachfolgenden Absätze auf die Fachprüfungsordnung Bezug nehmen, können die fraglichen Regelungen auch in der Praktikumsordnung vorgesehen werden.

(4) Bei Zweifeln über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag des Studierenden der zuständige Fachvertreter beziehungsweise Praktikumsbeauftragter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachvertreter bzw. Praktikumsbeauftragten zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist ein Fachvertreter oder Praktikumsbeauftragter nicht bestellt, übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese Aufgabe.

(5) Anstelle der praktischen Studienzeit gemäß Absatz 1 kann, soweit die Fachprüfungsordnung bzw. die Praktikumsordnung dies zulässt, auch ein Schulpraktikum, ein Sprachpraktikum oder ein zweimonatiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiums dient. Die Fachprüfungs- beziehungsweise Fachstudienordnungen können auch ein Forschungspraktikum an einer wissenschaftlichen Einrichtung, eine Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung sowie in den Studiengang integrierte Exkursionen vorsehen; auch in diesen Fällen muss eine angemessene Betreuung gewährleistet sein. Absatz 2 gilt entsprechend. Näheres, etwa die fachlichen Anforderungen und den Nachweis des Auslandsaufenthaltes, regeln die Fachprüfungsordnungen.

(6) Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, vom Fachvertreter bzw. Praktikumsbeauftragten anerkannt werden; die Fachprüfungsordnung kann dies auf Praktika begrenzen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs abgeleistet wurden.

5. Abschnitt:

Prüfungen und Bewertungen

§ 18

Aufbau und Gegenstände von Prüfungen

(1) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen Zahl und Art der abzulegenden Prüfungen; dabei können sie die in §§ 19 bis 22 vorgesehenen Prüfungsleistungen vorsehen.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss in der Fachprüfungsordnung geregelt werden, inwieweit nicht bestandene Prüfungsleistungen ausgleichbar sein sollen. Bestandene Prüfungsleistungen bleiben unberührt, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnung aus fachlichen Gründen etwas anderes regelt.

(3) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass dem Studierenden vor einer mündlichen Prüfung Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers gegeben werden soll.

(4) Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen statt in Deutsch in Englisch abgehalten werden können oder müssen und dass Studien- und Prüfungsleistungen statt in Deutsch in Englisch erbracht werden können bzw. müssen. In fachlich begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen auch mit Blick auf andere Sprachen vorsehen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag; im Einzelfall können auch rezeptive und produktive Fertigkeiten geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch vor zwei oder mehr Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Eine Prüfung dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung pro Prüfungsleistung, in modularisierten Studiengängen pro Modul und Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 25 hört jeder Prüfer den sachkundigen Beisitzer zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bzw. den Mitprüfer zur Festsetzung der Note. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass, wenn mehrere Prüfer voneinander abweichen, sie mit Stimmenmehrheit entscheiden; in diesem Fall ist bei

Stimmengleichheit eine Durchschnittsnote aus den Einzelnoten gemäß § 25 Absatz 1 zu bilden.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben und kurz zu begründen; auf die Bekanntgabe der Begründung kann der Kandidat verzichten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Gleiches gilt für die wesentlichen Ergebnisse und die Begründung für die Bewertung, es sei denn, dass der Kandidat nach entsprechender Belehrung auf deren Protokollierung verzichtet.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Regelungen über die Verteidigung (§ 31) bleiben unberührt.

§ 20 Klausuren

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In geeigneten Fällen kann eine Prüfung auch im multiple-choice-Verfahren abgenommen werden; § 19 Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Klausur dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bei Modulprüfungen zwischen 30 und 180 Minuten, im Übrigen mindestens 60 und höchstens 300 Minuten pro Prüfungsleistung.

(2) Klausuren in Modul- und Zwischenprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten, wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt; das Zentrale Prüfungsamt informiert die Prüfer vorab, bei welchen Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Bei Abschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen werden Klausuren immer von zwei Prüfern bewertet. Die Bewertung ist in geeigneter Weise zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen pro Prüfer dauern; in begründeten Ausnahmefällen kann die Fachprüfungsordnung eine Frist von bis zu acht Wochen vorsehen. Unbeschadet der Möglichkeit einer vorherigen unverbindlichen Bekanntgabe durch die Prüfer erfolgt die verbindliche Bekanntgabe des Ergebnisses über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren.

(3) Die Termine für Klausuren sind nach Möglichkeit so zu koordinieren, dass kein Studierender mehr als eine Klausur pro Tag zu schreiben hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Zentrale Prüfungsamt; der Prüfungsausschuss kann in sachlich begründeten Fällen eine abweichende Festlegung treffen.

(4) Soweit eine Bewertung durch zwei Prüfer erfolgt, können die jeweiligen Prüfer die Bewertungen einander mitteilen. Klausuren werden nach der Begutachtung an den Studierenden zurückgegeben, es sei denn die Fachprüfungsordnung regelt Abweichendes.

§ 21 Hausarbeiten

(1) Bei Hausarbeiten in Modulprüfungen, die nicht in der Anfertigung eines Referates (§ 22 Absatz 2) besteht, muss der Prüfer bei Ausgabe des Themas dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt einen Abgabetermin mitteilen. Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit; dabei sind parallel zu erbringende Prüfungsleistungen desselben Studiengangs zu berücksichtigen. Die Frist beträgt mindestens fünf Tage und höchstens vier Monate. Wird der Abgabetermin nicht bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit festgelegt, ist die Arbeit an dem Tag abzugeben, der sich aus dem Abgabetermin und dem in der Fachprüfungsordnung festgesetzten Höchstbearbeitungszeitraum ergibt. Das Bewertungsverfahren soll, soweit die Fachprüfungsordnung nicht in fachlich besonders begründeten Fällen anderes vorsieht, spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 2 entsprechend. Auf Verlangen eines Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in elektronisch lesbarer Form und zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(2) Macht der Studierende bei Hausarbeiten von ihm nicht zu vertretende Gründe glaubhaft, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, wird diese bis zu 14 Tage verlängert. Entsprechende Nachweise sind im Zentralen Prüfungsamt vorzulegen; bei gesundheitlichen Gründen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Kann die Arbeit aus Gründen nach Satz 1 auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, ist das Thema zurückzugeben; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Hausarbeit an diesen Studierenden ist ausgeschlossen.

(3) § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Absatz 2 Satz 5 gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 22 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Für die in den nachfolgenden Absätzen im Einzelnen definierten sonstigen Prüfungsleistungen gilt § 20 Absatz 2 entsprechend. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann eine Meldung zur Prüfung in diesen Fällen anstelle des in § 41 Absatz 1 geregelten Verfahrens über Teilnehmerlisten stattfinden, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 41 Absatz 1 übergeben wird.

(2) Ist in einem Seminar oder einem Kolloquium ein Referat als Prüfungsleistung zu erbringen, muss der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art selbstständig präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann außerdem mediale Unterstützung sowie – vor oder nach dem Vortrag – die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Arbeit verlangt werden; ist die Arbeit nach dem Vortrag abzuge-

ben, gilt § 21 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. In diesem Fall wird, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, eine einheitliche Note für die gesamte Seminar- bzw. Kolloquiumsleistung festgesetzt. Der Vortrag dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwischen 15 und 30 Minuten; enthält diese keine Angabe, rund 20 Minuten. Die schriftliche Arbeit soll nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung einen Umfang zwischen 10 und 30 Seiten aufweisen; enthält diese keine Angabe, soll der Umfang bei 25 Seiten liegen. § 21 Absatz 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) In Übungen, Exkursionen und Praktika soll der Studierende praxisrelevante Fertigkeiten vertiefen. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle, praktischen Übungen, Versuchsberichte oder Ergebnispräsentationen durch die Prüfer bewertet. Die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte liegt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwischen 5 LP und 15 LP. Im Fall experimenteller Praktika soll er nachweisen, dass er die ihm gestellten Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Gesamtbewertung nach § 26 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) Ein schriftliches Protokoll dokumentiert die betreffende Übung, den zu protokollierenden Vorgang, die Bearbeitung der vorgegebenen Aufgabe, das betreffende Experiment oder die betreffende Exkursion. Der Umfang beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwischen 2 und 10 Seiten.

(5) Für künstlerische Studiengänge können nach näherer Vorgabe durch die Fachprüfungsordnung eine eigene künstlerische Leistung oder die Darstellung oder auch Konzeption einer Ausstellung, ggf. jeweils unter Einschluss einer entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Präsentation, Dokumentation oder Erläuterung verlangt werden.

(6) Praktische Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben unter Anleitung. In ihnen weist der Studierende nach, dass er bestimmte praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die zur Ausübung beruflicher Tätigkeitsfelder und -bereiche erforderlich sind. Die Prüfung kann unter direkter Aufsicht und Kontrolle stattfinden oder besteht in der Vorlage bzw. Demonstration von Arbeitsergebnissen oder in der Anfertigung von Präsentationen von dokumentierten Aufgaben, Arbeitsschritten bzw. Fällen.

(7) Eine Fachprüfungsordnung kann für praktische Module (sprachpraktische, künstlerisch-praktische oder experimentelle Module) vorsehen, dass die Modulprüfung aus mehreren, über ein Semester verteilt zu erbringenden Leistungskontrollen besteht, in denen der Studierende den Fortschritt seiner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nachweisen soll. Die Fachprüfungsordnung bestimmt, wie viele Leistungskontrollen – maximal 12 – abzulegen sind. Die Gesamtbewertung nach § 26 erfolgt dabei als Mittelung über alle Leistungskontrollen im laufenden Semester. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Produktionen beziehungsweise Leistungsbelege in einer Leistungsmappe (Portfolio) zu sammeln sind.

(8) Abweichend von § 36 ist Prüfungstermin bei Seminar- bzw. Kolloquiumsleistungen (Absatz 2) der letzte Tag der Lehrveranstaltung, im Fall einer im Anschluss abzuliefernden schriftlichen

Arbeit der festgesetzte Tag der Abgabe, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag, bei den Protokollen (Absatz 4) der Tag der Abgabe, bei den Projekten (Absatz 5) und den Modulen nach Absatz 6 der Tag der Präsentation und bei Modulprüfungen mit Leistungskontrollen (Absatz 7) die letzte Leistungskontrolle. § 36 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Termine in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt gemacht werden. Die Wiederholung einer sonstigen Prüfungsleistung ist nach § 40 Absatz 3 im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abzulegen.

§ 23

Abgabefristen

Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, reicht das Einwerfen in den Nachtbriefkasten der Universität. Wird sie mit der Post übermittelt, gilt der Tag des Poststempels als Tag der Einreichung, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 24

Nachteilsausgleich

Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen oder Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen; dies gilt nicht, soweit dieser Ausgleich dem Wesen und Inhalt der Prüfung widerspricht oder nicht geeignet ist, die Behinderungen oder Beschwerden auszugleichen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken. Ein entsprechender Antrag ist, sofern nicht eine entsprechende Entscheidung bereits vorliegt, vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Will der Prüfungsausschuss im Fall einer Behinderung den Antrag des Studierenden ablehnen oder von ihm abweichen, ist zuvor der Behinderten-beauftragte gemäß § 34 der Grundordnung zu hören.

§ 25

Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt; bei mehreren Prüfern errechnet sich die Note für die einzelne Prüfungsleistung unbeschadet § 19 Absatz 4 Satz 3 aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= ausgezeichnet	= eine ganz herausragende Leistung;
-----	-----------------	-------------------------------------

1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Ist durch besondere Rechtsvorschrift für bestimmte, im Rahmen eines Studiengangs vorgeschriebene Prüfungen eine abweichende Notengebung vorgeschrieben, kann die Fachprüfungsordnung vorsehen, dass diese ganz oder teilweise auch für die sonstigen Prüfungen im Rahmen dieses Studiengangs zu verwenden ist.

(4) Ist nur über das Bestehen zu entscheiden, trifft der Prüfer diese Entscheidung; bei zwei Prüfern ist die Prüfung nur bestanden, wenn sie von beiden Prüfern so bewertet wird.

§ 26 Bildung von Noten

Sind für eine Prüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so bestimmt die Fachprüfungsordnung, mit welcher Wichtung die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Bildung der Modul- bzw. Gesamtnote eingehen; trifft die Fachprüfungsordnung keine Regelung, werden die Noten gleich gewichtet. § 30 Absatz 3 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt
von 1,0 = ausgezeichnet;

bei einem Durchschnitt
von 1,1 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

Im Fall des § 25 Absatz 3 sind in der Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorzusehen.

6. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

§ 27 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung in dem betreffenden Studiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist, wenn die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorschreibt, Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen; das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und dem Kandidaten schriftlich mit.

(4) Die Abschlussarbeit kann, soweit die Fachprüfungsordnung nicht eine bestimmte Sprache vorschreibt oder die Abfassung in weiteren Sprachen gestattet, nach übereinstimmender Entscheidung von Kandidat und Betreuer statt in deutscher auch in englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Abschlussarbeit in einer weiteren Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28 Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit

(1) Das Thema wird bei einer Bachelorarbeit im letzten Fachsemester der Regelstudienzeit ausgegeben. Auf Antrag wird sie auch früher ausgegeben, wenn der Studierende zum fraglichen Zeitpunkt die für die Ausgabe der Bachelorarbeit erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben hat. Bei einer Masterarbeit in

einem viersemestrigen Masterprogramm erfolgt die Ausgabe frühestens nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten; im Übrigen bestimmt die Fachprüfungsordnung den Zeitpunkt. Die Ausgabe erfolgt durch die Vergabe eines Themas.

(2) Auf Antrag des Studierenden veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Vergabe des Themas soll spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Vergabe im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und beim Bachelor nur innerhalb der ersten 14 Tage, beim Master nur innerhalb der ersten zwei Monate und in sonstigen Studiengängen nur innerhalb eines in der Fachprüfungsordnung zu definierenden angemessenen Teils der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Fachprüfungsordnung kann diese Möglichkeit ausschließen.

(4) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach § 29 Absatz 3 Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt nachgewiesen wird; in besonderen Fällen, insbesondere bei erneuter Erkrankung, kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden; diese Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 2 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 29

Bearbeitungsfristen

(1) Die für die Abschlussarbeit anzusetzende Arbeitsbelastung beträgt in Bachelorstudiengängen zwischen 180 (6 LP) und 360 (12 LP) Stunden, in sonstigen Studiengängen zwischen 450 (15 LP) und 900 (30 LP) Stunden, also zwischen drei und sechs Monaten reine Bearbeitungszeit. Die Stunden kann der Studierende in der Zeit zwischen Ausgabe und Abgabe frei verteilen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer nach § 27 Absatz 2 so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit bewilligt, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Eine wegen Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht fertig gestellte Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet § 28 Absatz 2 Anwendung.

(3) Der Abgabetermin der Arbeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, beim Bachelor um höchstens drei Wochen, beim Master um höchstens zwei Monate, in sonstigen Studiengängen höchstens um eine einem Drittel der Bearbeitungszeit entsprechende Frist verschoben werden. Die Fachprüfungsordnung kann um 20 % längere Fristen vorsehen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Stellt der Studierende den Antrag auf Verlängerung am Tag der Abgabe, ohne dass auf ihm die Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt ist, wird die Verlängerung nicht bewilligt.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er diese – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Abschlussarbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die maschinenschriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen (nur Thermo- oder Klebebindung) Exemplaren und mit der gegebenenfalls nach § 27 Absatz 4 erforderlichen Zusammenfassung beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 21 Absatz 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass eine elektronische Fassung mit Abgabe der Arbeit dem Erstprüfer zu übermitteln ist. In diesem Fall ist sie zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Jeder Prüfer erhält ein Exemplar. Sieht die Fachprüfungsordnung nichts anderes vor, können sich Erst- und Zweitprüfer ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat (§ 27 Absatz 2). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Abschlussarbeit ergibt sich die Note für die Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Abschlussarbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten; die Fachprüfungsordnung kann eine Frist von bis zu sechs Wochen vorsehen. Unbeschadet § 31 Absatz 2 ist die Bewertung der Abschlussarbeit dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Arbeit nicht maschinenschriftlich, im Fall des Absatzes 2 Satz 3 nicht zusätzlich elektronisch und mit der danach geforderten Erklärung eingereicht wird.

§ 31 Verteidigung

(1) Masterarbeiten sind, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, zu verteidigen; für sonstige Abschlussarbeiten gilt dies nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung, in jedem Fall aber, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungen in angemessenem Umfang vorgesehen sind. Für die Verteidigung einer Arbeit wird in modularisierten Studiengängen eine Arbeitsbelastung von 60 Stunden angesetzt. Die Fachprüfungsordnung kann für die Verteidigung den Begriff „Disputation“ vorsehen.

(2) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Abschlussarbeit statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden ist dem Studierenden durch die Prüfer Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(3) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet nur statt, wenn die Abschlussarbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, nach Wahl des Studierenden auf Deutsch oder Englisch statt, sofern der Betreuer nicht eine Verteidigung auf Deutsch verlangt.

(4) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag von 15 Minuten zu wesentlichen Inhalten der Abschlussarbeit und einer Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Verteidigung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Sie ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Die Fachprüfungsordnung kann für den Vortrag eine Verkürzung auf 10 oder eine Verlängerung auf bis zu 25 Minuten und eine Abweichung für die Verteidigung um bis zu 15 Minuten Zeiten vorsehen.

(5) Die Verteidigung der Abschlussarbeit wird, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, von den Prüfern nach § 30 Absatz 3 sowie einem weiteren Prüfer gemäß § 52 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt.

(6) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Aus der Note der Verteidigung und der Note der Abschlussarbeit wird gemäß § 26 die Gesamtnote für die Abschlussarbeit einschließlich Verteidigung gebildet; dabei wird die Abschlussarbeit vierfach gewichtet. Sieht die Fachprüfungsordnung vor, dass die Verteidigung nicht benotet wird, so ist sie bestanden, wenn die Mehrzahl der Prüfer sie in diesem Sinne bewertet; bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 32 Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der letzten Prüfungsleistung und schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Gesamtprüfung im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 10 Absätze 1 und 2 wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Hat ein Kandidat die abschließende Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch die Noten einzelner Prüfungen oder bestimmte Notendurchschnitte aufgenommen; es wird mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

(3) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende in modularisierten Studiengängen eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“ und „Transcript of Records – Notenspiegel“), nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch in anderen Studiengängen. In das Transcript of Records werden die absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung, dem Diploma Supplement und dem Transcript of Records werden in modularisierten Studiengängen, im Übrigen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung jeweils eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(4) Die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 32 werden im Fall des Absatzes 3 in das Transcript of Records, im Übrigen in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Im Zeugnis und in der Zeugnisergänzung wird jeweils das Datum des Tages ausgewiesen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 in modularisierten Studiengängen ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang, soweit existent, zusätzlich die drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Liegen auch jahrgangsübergreifend weniger als 30 Abschlüsse vor, wird keine relative Note gebildet.

§ 34**Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Prüfung nach § 2 Absatz 1 bzw. 10 Absatz 1 wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung der Grad eines Bachelors, eines Masters oder eines Diploms verliehen. Dieser Grad wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung im Fall eines Bachelors oder eines Masters in Abhängigkeit von der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs mit dem Zusatz „of Arts“, „of Laws“ oder „of Science“ versehen (abgekürzt: B.A., M.A., LL.B., LL.M., B.Sc., M.Sc.). Die Fachprüfungsordnung kann stattdessen auch die jeweilige lateinische Fassung vorsehen, im Fall eines Masterstudiengangs auch nach Maßgabe von § 41 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes die Vergabe eines Diplomgrades. Im Fall eines Diploms wird dem Grad ein auf das jeweilige Fach hinweisender Zusatz angefügt.

§ 35**Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die entsprechende Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses sowie dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

7. Abschnitt:**Verfahren, Termine, Fristen****§ 36****Prüfungstermine und Urlaubsemester**

(1) Prüfungen werden im Regelfall nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten; in fachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Fachprüfungsordnung für bestimmte Prüfungen auch Prüfungen während der Vorlesungszeit vorsehen. Mündliche Prüfungen nach § 7 Absatz 4 sowie mündliche Abschlussprüfungen können in jedem Fall auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Wiederholungsprüfungen finden nach Maßgabe von § 40 im Regelfall im darauffolgenden Semester statt und können auch zu Beginn des Semesters durchgeführt werden. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Zentrale Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit verbindlich über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen. § 22 bleibt unberührt. Vorbehaltlich von § 40 Absatz 1 müssen Modulprüfungen nur im Rhythmus der Lehrveranstaltungen angeboten werden, die dem betreffenden Modul zugeordnet sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen in den einzelnen Studiengängen, bei Teilstudiengängen in diesen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Prüfungen und die Abschlussarbeit eingehalten werden können.

(3) Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, soweit die Fachprüfungsordnung nicht in einem fachlich begründeten Ausnahmefall das Ende des Folgesemesters vorsieht. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben; geschieht dies aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, wird die nicht abgelegte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Das Prüfungsverfahren darf zwischen letzter Prüfung und Beginn der Abschlussarbeit durch ein Urlaubssemester außer in den Fällen von

1. Krankheit oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich machen, und
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, nicht unterbrochen werden.

§ 37**Abweichung von Regelprüfungsterminen**

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist zu den Prüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Fachprüfungsordnungen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in einem fachlich begründeten Ausnahmefall eine um ein Semester nach oben und unten abweichende Frist festlegen. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Abschlussarbeit nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach der in § 29 Absatz 1 genannten Frist eingereicht, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Die Fachprüfungsordnungen regeln bei Abweichungen von Satz 3, wann der Studierende spätestens die Abschlussarbeit abgeben muss. § 39 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Frist beträgt bei

1. Zwischenprüfungen zwei Semester,
2. bei Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern haben, vier Semester,
3. in sonstigen Studiengängen drei Semester

nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin; § 36 Absatz 1 Satz 8 bleibt unberührt.

Bei der Berechnung der Fristen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Prüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch den Fachstudienberater eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(4) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss, in den Fällen der § 38 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6 das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit zu beantragen hat.

§ 38

Nicht zu vertretende Gründe

(1) Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe im Sinne von § 37 Absatz 1 sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Universität führten. Hierzu gehören insbesondere

1. Nichtangebot oder Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm oder dem Wahlpflichtprogramm nach der Studienentscheidung des Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges, Ausfall von Exkursionen oder Unregelmäßigkeit im Angebot von Exkursionen,
2. Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen desselben Semesters in einem oder mehreren Fächern, in denen der Studierende eingeschrieben ist, von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges, bei modularisierten Studiengängen mit Modulabschlussprüfungen von mehr als einem Drittel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges pro Modul.

Diese Gründe können geltend gemacht werden, wenn der Studierende auf den Besuch der Lehrveranstaltung nach der Studienordnung oder dem Studienplan in dem betreffenden Semester angewiesen ist.

(2) Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person des Studierenden begründet sind, sind:

1. eigene Erkrankung oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesver-

ordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) Anspruch auf Elternzeit bestünde,

3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt,
4. Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat,
5. Erwerbsarbeit im Umfang von mehr als einem Arbeitstag wöchentlich während der Vorlesungszeit, soweit die Arbeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts unabweisbar notwendig ist; Unabweisbarkeit liegt vor, wenn das gesamte verfügbare Einkommen ohne die Erwerbstätigkeit unter dem Höchstsatz gemäß BAföG liegt und der zeitliche Umfang erforderlich ist, um ein Gesamteinkommen in dieser Höhe zu erzielen,
6. Doppelstudium in den Fällen, in denen mindestens die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig nicht anerkannt werden können,
7. die Notwendigkeit, im Rahmen eines Masterstudienganges eine Auflage gemäß § 4 Absatz 3 im Umfang von mehr als 15 Leistungspunkten zu erfüllen; im Fall des § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt dies entsprechend, wenn in Folge der Auflage mehr als 10 Semesterwochenstunden zu besuchen sind.

(3) Die vorgenannten Gründe werden nur anerkannt, wenn der Studierende in dem maßgeblichen Zeitraum nicht beurlaubt ist oder ein Teilzeitstudium nach § 16 absolviert.

(4) Eine Nichtanrechnung findet in den Fällen des Absatz 2 in einem Umfang statt, der dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß Absatz 2 angemessen ist; im Fall des Absatzes 2 Nummer 4 können im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigt werden;

(5) Gründe müssen wie folgt glaubhaft gemacht werden:

1. Gründe gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 durch eine Bestätigung des Fachstudienberaters oder in sonst geeigneter Weise,
2. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 1 durch eine ärztliche, auf Verlangen des Zentralen Prüfungsamtes eine amtsärztliche Bescheinigung oder in sonst geeigneter Weise,
3. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 2 durch Mutterpass oder Geburtsurkunde,
4. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 3 durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der ausländischen Hochschule oder in sonst geeigneter Weise,
5. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 4 bei einer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan der Universität durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans, dem der Studierende angehört, oder bei Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft, dem der Studierende angehört, oder durch eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft;

6. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 5 durch Belege oder in sonst geeigneter Weise,
7. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 6 durch ein ordnungsgemäßes Studium und entsprechende Leistungsnachweise, die den Studienverlauf und Studienstand in beiden Studiengängen zeigen;
8. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 1 durch Vorlage des Auflagenbescheides, gemäß Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Studiendekans.

(6) Der Antrag auf Anerkennung der Gründe, die zur Überschreitung der Meldefristen geführt haben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Prüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzulegen und einzureichen.

§ 39

Freiversuch

(1) In nicht modularisierten Studiengängen kann, wenn die jeweilige Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, die Abschlussprüfung im Wege des Freiversuches nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abgelegt werden. In einem modularisierten Studiengang gilt Gleiches für ggf. vorgesehene mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Absatz 4; die Fachprüfungsordnungen regeln, um welche Prüfungen es sich dabei im Einzelnen handelt.

(2) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung nach Absatz 1 innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt diese, wenn sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die Prüfung als im ersten Versuch nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe von § 43 auf das Fachstudium angerechnet.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann vom Studierenden zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; es zählt das jeweils bessere Ergebnis. § 25 Absatz 3 und § 26 gelten entsprechend. Die Zulassung für den Freiversuch zur Notenverbesserung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen versagt.

(4) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 2

1. für die Zeiten, in denen sich das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (§ 38 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4) verzögert;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

(5) Nach Bestehen einer gegebenenfalls vorgesehenen Verteidigung ist die Wiederholung einer Prüfung nach Absatz 1 unzulässig.

§ 40

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss im darauf folgenden Semester angeboten werden; dies gilt nicht für Modulprüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind. Auf Antrag eines Studierenden kann eine Wiederholungsprüfung auch im gleichen Semester stattfinden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen (§ 29), kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden.

(2) Eine Abschlussarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur mit einem neuen Thema möglich. Dieses muss spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Arbeit ausgegeben werden. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 39 Absatz 4 unberücksichtigt.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfung angeboten wird. Ist der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, ist die Prüfung im nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

(4) Soweit eine Fachprüfungsordnung Wahlmöglichkeiten vorsieht, kann die einmal getroffene Wahl für die Wiederholungsprüfung auf Antrag korrigiert werden. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Fehlversuche auf Grundlage der ersten Wahl sind bei der Berechnung der Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen; anderes gilt, wenn die Wahl ein zweites Mal korrigiert wird. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass alle Wiederholungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

§ 41

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Studierende muss sich zu jedem ersten Versuch einer Prüfung melden. Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig. Die Meldung erfolgt in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Für bestimmte Prüfungen kann die Fachprüfungsordnung eine schriftliche Meldung beim Prüfer vorsehen, die innerhalb einer rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zu erfolgen hat. Bei der Wiederholung von Modulprüfungen sowie bei Prüfungen, die im Freiversuch unternommen und bei denen der Studierende nicht bestanden hat, erfolgt in jedem Fall eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Anmeldung unterbleibt im Fall des § 38. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Abschlussarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für diese Arbeit beantragt hat.

(2) Die Fachprüfungsordnung eines modularisierten Studiengangs kann vorsehen, dass Studierende zum Regelprüfungstermin einer Modulprüfung automatisch vom Zentralen Prüfungsamt angemeldet werden, es sei denn, dass sie sich innerhalb einer rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 4-wöchigen Frist elektronisch (Absatz 1) abgemeldet haben.

(3) Sieht die Fachprüfungsordnung mehrere Prüfungstermine in einem Semester vor, gilt folgendes: Hat der Studierende sich zu der Prüfung im ersten Prüfungstermin gemeldet und diese nicht bestanden, wird er automatisch vom Zentralen Prüfungsamt zur ersten Wiederholungsprüfung im zweiten Prüfungstermin des gleichen Prüfungszeitraums angemeldet.

(4) Die Anmeldung zu einer Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie ist nicht an die in Absatz 1 genannte Frist gebunden, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnung dies aus besonderen Gründen vorsieht.

(5) Versäumt der Studierende die Meldefrist nach Absatz 1, gewährt das Zentrale Prüfungsamt eine Nachfrist von drei Wochen; in diesem Falle ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Zentralen Prüfungsamt persönlich abgegeben werden.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 42 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 42

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er die Prüfung ablegen will, eine Abschlussarbeit beantragt oder eine solche Abschlussarbeit abgibt, in dem jeweiligen Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. über die gegebenenfalls in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderten Leistungspunkte und sonstigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im entsprechenden oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß § 4 Absatz 3 oder § 43 Absatz 1 Satz 2 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) In Bachelor- und Masterstudiengängen gilt die Zulassung als erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ablegen der betreffenden Prüfung erfüllt worden sind. Anderenfalls ist eine Prüfung, die abgelegt und bewertet wurde, unwirksam; gleiches

gilt in sonstigen modularisierten Studiengängen, soweit es um andere Prüfungen als um die Zwischen- und die Abschlussprüfung geht.

(4) In Prüfungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, gilt die Zulassung als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der dreiwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Zulassung nur durch Bescheid erfolgt. In diesem Fall ist eine Prüfung, die abgelegt und bewertet wurde, ohne dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt waren, unwirksam, es sei denn, dass der Zulassungsbescheid vorlag.

§ 43

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, der dem Studiengang, in dem der Bewerber eingeschrieben ist, fachlich entspricht, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet; gleiches gilt für eine Zwischenprüfung. Soweit eine Zwischenprüfung bestimmte Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Zwischenprüfung, aber nicht der Abschlussprüfung sind, kann die Anerkennung mit Auflagen versehen werden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der KMK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.

(3) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass bis zu 10 % der in einem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ganz oder teilweise auch dann angerechnet werden, wenn sie nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, sich aber in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist. In seinem Antrag bestimmt der Studierende das bzw. die entfallenden Module; nach Anhörung des Studierenden kann der Prüfungsausschuss insoweit auch ein oder mehrere andere Module bestimmen. Für Teilstudiengänge gilt dies entsprechend.

(4) Werden bei einem Studierenden eines Masterstudiengangs Leistungen aus dem zuvor besuchten Bachelorstudiengang angerechnet, so muss der Studierende im Umfang der angerechneten Leistungspunkte anderweitig Leistungspunkte erwerben. Die Fachprüfungsordnung kann hierzu nähere Regelungen vorsehen. Enthält die Fachprüfungsordnung keine Regelungen, sind andere

Module zu absolvieren, die sich in das Profil des Studiengangs einfügen; die Wahl der Module bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass Leistungen, deren Erbringung 10 Jahre oder mehr zurückliegt, nicht anerkannt werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen, insbesondere auf Hinweis des Zentralen Prüfungsamtes. In Zweifelsfällen nimmt auf Ersuchen des Prüfungsausschusses der zuständige Fachvertreter eine dann verbindliche Gleichwertigkeitsprüfung vor.

(7) Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, sowie Studierende, die sich innerhalb der Universität für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, haben bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgenommen wird, eine vollständige Übersicht beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Der Antrag nach Satz 1 kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Auf Antrag kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Frist nach Satz 1 verlängert werden, soweit zum fraglichen Zeitpunkt die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen; im Übrigen besteht kein Anspruch auf spätere Anerkennung. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten vom Prüfungsausschuss in eine Note nach § 25 umzurechnen. Ist dies nicht möglich, wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.

§ 44

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten; die Fachprüfungsordnung kann in fachlich begründeten Fällen diese Möglichkeit ausschließen oder eine kürzere Frist vorsehen. Der Rücktritt soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erklärt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder in der vorgeschriebenen Form erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei Wiederholungsprüfungen muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Zentralen Prüfungsamt mit Einverständnis des Prüfers ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung trifft der entsprechende Prüfer; die Feststellung ist auch nachträglich möglich. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur einer von zwei Prüfern einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Prüfers, der eine Täuschung angenommen hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Über den Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen und den damit verbundenen endgültigen Verlust des Prüfungsanspruches in dem betreffenden Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Studierende ist vorher anzuhören.

§ 45

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 46

Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

(2) Prüfungsunterlagen, die nicht nach § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 3 an den Studierenden zurückzugeben sind, verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnungen etwas anderes regeln.

§ 47

Entscheidende Behörde, Verfahren

(1) Zuständige Behörde für den Erlass aller Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung gegenüber den Studierenden ist im Außenverhältnis der Rektor. Dies gilt auch im Rahmen des Widerpruchsverfahrens.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Stellen sie Verwaltungsakte dar, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Hat der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber ein entsprechender Bescheid.

5. Abschnitt: Institutionelle Regeln

§ 48

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Stellung des Rektors als Behörde gemäß § 47 Absatz 1 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entschei-

dungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig; dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüfer sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Zur Erledigung der in § 51 Absatz 2 bis 5 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder. Die Fachprüfungsordnung kann eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied sowie die Bestellung von Stellvertretern vorsehen.

(3) Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen. Enthält die Fachprüfungsordnung keine Regelung zur Vertretung und fasst der Fakultätsrat hierzu auch keinen Beschluss, so wird der Vorsitzende in dieser Eigenschaft von den regulären Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(5) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder eines oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Der Antrag muss in der Sitzung gestellt und begründet werden, die der Sitzung vorangeht, in der über die Abwahl entschieden wird.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf Anforderung berichtet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Statistiken des Zentralen Prüfungsamtes dem Fakultätsrat.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(9) Im Fall eines fakultätsübergreifenden Studiengangs kann die Fachprüfungsordnung eine Verdoppelung der Mitgliederzahlen des Prüfungsausschusses vorsehen. Sie kann regeln, wie die Befugnisse des Fakultätsrates nach den Absätzen 3 und 5 durch die Fakultätsräte der betroffenen Fakultäten oder dass sie durch den Senat wahrzunehmen sind.

§ 49

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann Dritte, insbesondere Vertreter des Zentralen Prüfungsamtes, zur beratenden Teilnahme an einer Sitzung einladen.

(3) Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Betrifft eine Entscheidung ein bestimmtes Fach, soll der zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben ganz oder teilweise dem Vorsitzenden übertragen. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfungsausschuss im Regelfall durch den Vorsitzenden entscheidet, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen. Soweit im Rahmen eines Studiengangs auch Prüfungen abzunehmen sind, die sich auf Stoff beziehen, der von Angehörigen einer anderen Fakultät gelehrt wird, kann der Ausschuss die mit der Abnahme solcher Prüfungen verbundenen Aufgaben einem bestimmten Prüfungsausschuss der anderen Fakultät übertragen.

§ 50

Fachvertreter, Praktikumsbeauftragter

Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und zur Wahrnehmung der in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben kann der Fakultätsrat einen Praktikumsbeauftragten sowie für von ihm festzulegende Fächer einen Fachvertreter wählen.

§ 51

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 58 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es verfügt in allen Prüfungsangelegenheiten über ein umfassendes Informationsrecht gegenüber den Prüfern und dem Prüfungsausschuss; müssen zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung Maßnahmen ergriffen werden, informiert es den Prüfungsausschuss. Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, nicht für gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge; hier werden die nachfol-

gend bestimmten Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes von dem für diesen Studiengang eingerichteten Prüfungsbüro wahrgenommen.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen,
2. Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung,
3. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit,
4. Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit und der Prüfer an den Studierenden,
5. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 32,
6. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
7. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen,
8. Genehmigung von Rücktritten nach § 44 Absatz 3.

(3) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine,
4. Koordination der Prüfungstermine,
5. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
7. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,
8. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
9. Überwachung der Bewertungsfristen,
10. Entscheidung über die eine Abweichung von einem Regelprüfungstermin rechtfertigenden Gründe in dem in § 37 Absatz 4 vorgesehenen Umfang.

(4) Ferner hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der fertiggestellten Abschlussarbeit und Kontrolle der Abgabefrist,

2. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren,
3. Mitteilungen über das Nichtbestehen von Prüfungen einschließlich des Hinweises auf eventuelle Wiederholungsmöglichkeiten,
4. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 33, Urkunden gemäß § 35 und sonstigen Bescheiden gemäß § 47,
5. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht,
6. Führung der Prüfungsakten,
7. Erstellung von Statistiken.

(5) Die Fachprüfungsordnung oder auch der Prüfungsausschuss können dem Zentralen Prüfungsamt darüber hinaus ganz oder teilweise folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über Fristverlängerungen nach § 21 Absatz 2,
2. Entscheidung über einen Nachteilsausgleich gemäß § 24,
3. Genehmigung des Ablegens von Prüfungen nach Ende eines Semesters nach § 36 Absatz 3,
4. Anerkennung von Fristüberschreitungen nach § 37 Absatz 4,
5. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 43 Absatz 2.

§ 52

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren sowie gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes andere an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personen, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt; zum Prüfer soll nur bestellt werden, wer selbst Lehraufgaben erfüllt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss jedes Semester, nach Möglichkeit spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefrist nach § 41 Absatz 1 bestellt. Ein auch kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzer aus sachlichen Gründen ist zulässig.

(3) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen; die Fachprüfungsordnung kann dies für weitere Prüfungen vorsehen. In keinem Fall begründet der Vorschlag einen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss für den Einzelfall oder pauschal für einen Prüfungstermin bestellt. Im zweitgenannten Fall bestellt der jeweilige Prüfer den Beisitzer. Absatz 2 Satz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann für den Einsatz der Beisitzer Maßgaben beschließen.

(6) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 48 Absatz 6 entsprechend.

§ 53

Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

(1) Alle mit der Anwendung dieser Ordnung befassten Stellen sollen diese im Rahmen fachlicher Gegebenheiten möglichst einheitlich anwenden.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung dieser Prüfungsordnung. Stellt es eine divergierende Praxis fest, informiert es die Beteiligten.

9. Abschnitt Studienbetrieb

§ 54

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann vom Dekan für den Einzelfall oder allgemein durch Fakultätsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für einen Studiengang der betreffenden Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) Studierende nach lit. a), die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, sie ein zweites Mal besuchen wollen;
- c) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- d) andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Innerhalb einer der vorgenannten Kategorien notwendige Zugangsentscheidungen können durch Los getroffen werden.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen, kann der Dekan die vorhandenen Plätze

vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilen. Der Dekan kann diese Befugnis dem Leiter des betreffenden Instituts übertragen.

(4) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 lit. a) sowie 3 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Der Dekan kann für die Studierenden nach Absatz 2 lit. c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 lit. a) und b) nicht gewährleistet werden kann.

(6) Führt die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer besonderen Härte, kann der Dekan eine abweichende Regelung treffen.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten unmittelbar für alle Studiengänge mit Ausnahme der Studiengänge der Universitätsmedizin.

§ 55 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die allgemeine studienbegleitende Fachberatung im jeweiligen Studiengang erfolgt durch die von der Fakultät oder das Institut benannten Studienberater. Die Fachprüfungsordnung kann

vorsehen, dass in gebührenpflichtigen weiterbildenden Studiengängen ein Weiterbildungsbüro eingerichtet wird, dass diese Aufgabe wahrnimmt.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 56 Änderungen dieser Ordnung

Die Befugnis zur Änderung dieser Ordnung kann der Senat nicht auf eine beschließende Kommission übertragen.

§ 57 Übergangsregelungen

Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 Absatz 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Prüfungsordnungen sowie Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzungen beschlossen werden.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. März 2011 und 18. Januar 2012, den Genehmigungen des Rektors vom 3. Mai 2011 und 30. Januar 2012 sowie der Genehmigung des Bildungsministeriums vom 24. Februar 2012.

Greifswald, den 31. Januar 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biodiversität und Ökologie“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 29. Februar 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biodiversität und Ökologie“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand, Studium und Zweck der Prüfung
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 6	Masterarbeit
§ 7	Bestehen der Prüfung
§ 8	Bildung der Gesamtnote
§ 9	Akademischer Grad
§ 10	Inkrafttreten

Legende für verwendete Abkürzungen

AB:	Arbeitsbelastung in Stunden
D:	Dauer des Moduls in Semestern
K:	Klausur (mit Länge in Minuten)
LP:	Leistungspunkte
MP:	Mündliche Prüfung
P:	Protokoll
PL:	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
R:	Referat
RPT:	Regelprüfungstermin (Semester)
*	unbenotete Prüfungsleistung (z. B. R*)

Anhang

Qualifikationsziele

§ 1¹

Regelungsgegenstand, Studium und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Biodiversität und Ökologie“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 268).

(2) Das Studium im M.Sc. Biodiversität und Ökologie erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit).

(3) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Studien- und Prüfungsleistungen sind in der von den jeweiligen Modulverantwortlichen festgesetzten Sprache (Deutsch oder Englisch) zu erbringen. Auf Antrag des Studierenden kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft die Prüfungsleistung in der jeweils anderen Sprache erbracht werden.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung („Workload“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden.

(6) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Masterarbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den M.Sc. Biodiversität und Ökologie ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der nachfolgenden Studiengänge: Biologie, Biowissenschaften, Landschaftsökologie und Naturschutz, Umweltwissenschaften, Landschaftsökologie oder Biodiversität und Ökologie. Über die Befreiung von den Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann jedoch nicht befreit werden.

§ 3

Module

(1) Das M.Sc.-Studium gliedert sich in obligatorische Fachmodule (18 LP), wahlobligatorische Aufbaumodule (72 LP) und das Modul „Masterarbeit“ (30 LP).

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Obligatorische Fachmodule sind:

ID	Fachmodul	D	AB	LP	PL	RPT
F1	Persönliche Profilbildung	1	120	4	-	3.
F2	Auslandsexkursion	1	180	6	1 R*	3.
F3	Forschungspraktikum	1	240	8	1 P	3.

(3) Die vier Leistungspunkte für das Modul „Persönliche Profilbildung“ können frei aus dem Lehrangebot der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gewählt werden, sofern die Veranstaltung nicht bereits im Rahmen des ersten qualifizierenden Studienabschlusses studiert wurde.

(4) Wahlobligatorische Aufbaumodule (je 12 LP), von denen sechs in beliebiger Kombination belegt werden müssen, sind:

ID	Aufbaumodul	D	AB	LP	PL	RPT
A1	Angewandte Mikrobiologie und Umweltmikrobiologie	2	360	12	1 K90, 1 R*, 1 P*	3.
A2	Aquatische Mikrobiologie	2	360	12	1 K90, 2 R*, 1 P*	4.
A3	Plant Species Conservation ²	2	360	12	1 K90 oder 1 MP, 1 R*, 1 P*	4.
A4	Conservation and Behaviour	1	360	12	1 K60, 2 R*, 1 P*	4.
A5	Conservation Genetics	1	360	12	1 K60, 2 R*, 1 P*	4.
A6	Evolutionsmorphologie	1	360	12	1 K60, 1 R*, 1 P*	3.
A7	Evolutionsökologie	1	360	12	1 K90, 1 R*, 1 P*	3.
A8	Grundlagen der Gewässerökologie	2	360	12	1 K90, 1 R*, 2 P*	3.
A9	Spezielle und Angewandte Gewässerökologie	2	360	12	1 K60, 2 R*, 1-2 P*	3.
A10	Klimawandel und Ökosystemdynamik	1	360	12	1 P, 1 R*	3.
A11	Molekulare Phylogenetik	2	360	12	1 K60, 1 R*, 1 P*	3.
A12	Ökosystemdiversität	2	360	12	1 K90	3.
A13	Ornithologie	1	360	12	1 K60, 1 R*, 2 P*	4.
A14	Paläodiversität I	2	360	12	1 K90	3.
A15	Paläodiversität II	2	360	12	1 K90	3.
A16	Reproduktion bei Tieren: Mechanismen und Strategien	1	360	12	1 K60, 1 R*, 1 P*	4.
A17	Conservation Genetics of Plants ²	2	360	12	1 K90 oder 1 MP, 2 P*	4.
A18	Stressphysiologie der Pflanzen	2	360	12	1 K90, 1 R*, 1 P*	4.
A19	Tierphysiologie	2	360	12	1 K60, 2 R*, 1 P*	3.
A20	Vegetationsökologie	2	360	12	1 P, 1 P*, 1 K60* oder 1 R*	3.
A21	Animal Conservation & Ecology	1	360	12	1 K60, 2 R*	4.

² wird nur alle 2 Jahre angeboten.

(5) Das Modul „Masterarbeit“ (inkl. Verteidigung) umfasst 30 LP und wird im 4. Semester belegt.

(6) Die Module gemäß den Absätzen 2 bis 5 werden mit den im Anhang genannten Qualifikationszielen studiert.

(7) Das Angebot aller unter Absatz 4 genannten Aufbaumodule besteht vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Lehrkapazitäten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen sowie einer Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung (Modul „Masterarbeit“).

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele des Moduls erreicht hat. Die Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen von Modulprüfungen sind: Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Protokolle.

(3) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Die Dauer beträgt 60 oder 90 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart eines Prüfers und eines sachkundigen Beisitzers statt. Die Dauer beträgt 25 Minuten bei Einzelprüfungen. Gruppenprüfungen (2-4 Personen) dauern pro Kandidat 15 Minuten.

(5) Weitere Prüfungsleistungen sind Protokolle (ca. 10 Seiten) und Referate. Referate (Seminarvorträge) dauern ca. 20 Minuten. Die Bewertung beider Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer.

(6) Termin und Art der Prüfungsleistung(en) von Modulprüfungen werden durch die Modulverantwortlichen spätestens 14 Tage nach Beginn des Moduls verbindlich festgelegt und bekannt gemacht. Wird diese Frist versäumt, wird eine Klausur geschrieben.

(7) Auf Antrag kann bei einer als nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistung ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(8) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede einzelne mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens einzelner Prüfungsleistungen sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung erfolgt nach Maßgabe der GPO BMS.

(9) Module werden mit Noten bewertet. Ausnahmen stellen die Fachmodule „Persönliche Profilbildung“ und „Auslandsexkursion“ dar, welche als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bezüglich dieser Veranstaltungen genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

§ 5 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss kann zwecks Anrechnung erbrachte Prüfungsleistungen eines Studiengangs, die fachlich und inhaltlich in besonderem Maße einer zu erbringenden Prüfungsleistung dieses Studiengangs entsprechen, unter Zugrundelegung der bereits erfolgten Bewertung nach § 11 GPO BMS erstmalig benoten. § 27 GPO BMS bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein fachliches Problem selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 840 Stunden (28 LP) im Verlauf von sechs Monaten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des 4. Semesters oder spätestens drei Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor den genannten Zeitpunkten im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Den Antrag auf Ausgabe eines Themas kann nur stellen, wer mindestens 60 LP erworben hat.

(4) In einer Verteidigung hat der Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vorzutragen (15 Minuten) und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen (30 Minuten). Für die Verteidigung der Master-Arbeit werden zwei LP vergeben. Bei Nichtbestehen der Verteidigung kann diese einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Verteidigung erneut nicht bestanden, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

(5) Die Note der Masterarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen:

75 % Bewertung der schriftlichen Arbeit, 25 % Verteidigung.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit sowie deren Verteidigung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie insgesamt 120 LP erreicht wurden.

§ 8**Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, welche sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit errechnet.

(2) Die Gesamtnote wird aus zwei Teilnoten gebildet. Note 1 ist das arithmetische Mittel der sechs wahlobligatorischen Aufbau-module und des Moduls „Forschungspraktikum“; sie zählt 60 % der Gesamtnote. Note 2 ist die Note des Moduls „Master-Arbeit“, welche 40 % der Gesamtnote ausmacht.

§ 9**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Februar 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 29. Februar 2012.

Greifswald, den 29. Februar 2012

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anhang: Qualifikationsziele der Module

A. Obligatorische Module

Modul Persönliche Profilbildung (F1)

- Kompetenzen in Zusatzqualifikationen, die in sinnvollem fachlichen Bezug zum Studiengang stehen und der persönlichen Profilbildung dienen (Veranstaltungen aus der Biologie, aber auch Sprachen, Mathematik / Statistik, Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken etc.).

Modul Auslands-Exkursion (F2)

- Vertiefte fachbezogene Kenntnisse eines konkreten Objekts.
- Kenntnis eines Naturraumes außerhalb Deutschlands.
- Kennenlernen der jeweils regionaltypischen Vegetation, Flora und / oder Fauna.

Modul Forschungspraktikum (F3)

- Erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse bzgl. eines konkreten Fallbeispiels / einer konkreten Forschungsaufgabe.
- Erweiterte Kenntnisse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur Abfassung wissenschaftlicher Texte.

B. Wahlobligatorische Module

Modul Angewandte Mikrobiologie und Umweltmikrobiologie (A1)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Angewandten Mikrobiologie und Umweltmikrobiologie.
- Vertiefte Kenntnisse über umweltrelevante Mikroorganismengruppen, deren Verbreitung, Bedeutung, Taxonomie und Anwendung.
- Kenntnis von Methoden der qualitativen und quantitativen Erfassung von Mikroorganismen, der Stammcharakterisierung sowie von ausgewählten Methoden der Umweltanalytik.
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Experimenten.

Modul Aquatische Mikrobiologie (A2)

- Vertiefte Kenntnisse und Anwendung der theoretischen und methodischen Grundlagen der aquatischen Mikrobiologie.

Modul Plant Species Conservation (A3)

- Kenntnis der biologischen Grundlagen und praktischen Verfahren für den Artenschutz bei Pflanzen.
- Theoretische Kenntnisse zur Demographie und modellhaften Beschreibung der Entwicklung von Pflanzenpopulationen.
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Feldexperimenten zur Populationsbiologie bei Pflanzen.

Modul Conservation and Behaviour (A4)

- Verständnis grundlegender Konzepte der Verhaltensbiologie und ihrer Anwendung im Naturschutz.
- Fähigkeit zur Vorstellung und Diskussion aktueller wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Überlappungsbereich von Verhaltensbiologie und Naturschutzbiologie.
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Datenaufnahme im Freiland und Bearbeitung naturschutzrelevanter Themen mit Bezug zum Verhalten.

- Verständnis, dass angewandter Naturschutz und Grundlagenforschung keine Gegensätze sind.

Modul Conservation Genetics (A5)

- Kenntnisse über die Bedeutung der Genetik für den Artenschutz und das Wildtiermanagement.
- Fähigkeit zur Vorstellung und Diskussion aktueller wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Überlappungsbereich von Evolutionsbiologie und Naturschutzbiologie.
- Anwendung moderner Analysemethoden der Naturschutz und Landschaftsgenetik.

Modul Evolutionsmorphologie (A6)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Evolutionsmorphologie von Tieren.
- Vertiefte Kenntnisse in der Evolution von Organsystemen, insbesondere Sinnesorgane, Nervensystem, Reproduktionsorgane.
- Vertiefte Einführung in bildgebende Methoden in der Evolutionsbiologie / -morphologie
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Experimenten.

Modul Evolutionsökologie (A7)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Evolutionsökologie und Zoogeographie.
- Eigenständige Auseinandersetzung mit spezifischen Problemen der Evolutionsökologie.
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Experimenten sowie eigenständige Analyse der Daten.

Modul Grundlagen der Gewässerökologie (A8)

- Grundlegende Kenntnisse der Gewässerökologie.
- Kenntnis der Methoden der Gewässerökologie (Süß- und Brackwasser).
- Fähigkeit zur Bewertung von Gewässern.

Modul Spezielle und Angewandte Gewässerökologie (A9)

- Praktische Kenntnisse in der Untersuchung von Gewässern.
- Kenntnis der Gefährdungsursachen und der Schutzmöglichkeiten von Gewässern.
- Verständnis der Anpassungsstrategien von Organismen an den Lebensraum Wasser und komplexer Zusammenhänge in aquatischen Ökosystemen.
- Vertieftes Verständnis der Bedeutung aquatischer Primärproduktion.
- Verständnis der Zusammenhänge zwischen Eutrophierung und Selbstreinigung von Gewässern.
- Kenntnis der Probleme der aktuellen Meeresverschmutzung.

Klimawandel und Ökosystemdynamik (A10)

- Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse im Spannungsfeld Klimawandel – Klimaethik.
- Vertiefte Kenntnis der theoretischen Konzepte zur Rekonstruktion von Klima- und Umweltbedingungen in Raum und Zeit.
- Grundkenntnisse des Schreibens eigener wissenschaftlicher Artikel.
- Spezialkenntnisse zur Dendroökologie und -chronology.

- Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zur quantitativen Analyse von hochaufgelösten Zeitreihen.

Modul Molekulare Phylogenetik (A11)

- Erstellung von DNA-Sequenzdaten von der DNA-Isolierung über die PCR bis hin zur Sequenzierung.
- Kenntnis der phylogenetischen Analyse von Sequenzdaten in Theorie und Praxis (Computer).

Modul Ökosystemdiversität (A12)

- Kenntnisse zur Entstehung der Kulturlandschaft.
- Kenntnisse der Genese und Dynamik von Ökosystemen unter besonderer Berücksichtigung anthropogener Einflüsse.
- Vertiefte Kenntnisse über die Diversität von Ökosystemen am Beispiel von Moorökosystemen.

Modul Ornithologie (A13)

- Kenntnis der Ornithologie als Wissenschaft durch das Verständnis der Merkmale, die Vögel als Gruppe definieren, sowie ihrer Ökologie und Evolution.
- Fähigkeit zur Anwendung aktueller Methoden der Ornithologie.
- Verständnis der Rolle von Vögeln in verschiedenen Habitaten und ihrer Beziehung zu Menschen.

Modul Paläodiversität I (A14)

- Grundkenntnisse zur Beurteilung von Ablagerungsbedingungen, zur zeitlichen Gliederung der Erdgeschichte sowie der Entwicklung von Geo-, Atmo- und Biosphäre seit dem Archaikum.
- Grundkenntnisse zur Zeitmessung und Korrelation von Ablagerungen.
- Kenntnisse über die wichtigsten Fragestellungen, Forschungsrichtungen und Arbeitsmethoden in der Paläontologie.
- Kenntnis über die Signifikanz kosmopolitischer und endemischer Organismen für erdgeschichtliche Fragestellungen.
- Kenntnis über die Zusammenhänge von Massenaussterben und Evolution.
- Vertiefte Kenntnis über Mikrofossilien und ihre Bedeutung als stratigraphische und ökologische Indikatoren.

Modul Paläodiversität II (A15)

- Kenntnisse über die Grundlagen, Methoden und Anwendungsbereiche der Paläoökologie im breitesten Sinne.
- Vertiefte Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Makro-Invertebraten.
- Fähigkeit zur Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Artniveau.
- Kompetenz zur Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf Basis faunistischer Daten.
- Grundkenntnisse zur Identifizierung von Mikrofossilien sowie zur stratigraphischen und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes.
- Kenntnisse über die Methoden der Großreifeanalyse oder über die Methoden der Quartär-Palynologie (Pollenanalyse s.l.).

Modul Reproduktion bei Tieren: Mechanismen und Strategien (A16)

- Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Fortpflanzungsbiologie aus evolutionsbiologischer Perspektive.
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Experimenten sowie eigenständige Auswertung.

Modul Conservation Genetics of Plants (A17)

- Kenntnis der Populationsgenetik bei Pflanzen.
- Kenntnisse zur Modellbildung und -programmierung.
- Spezialkenntnisse und theoretische Konzepte zur Reproduktionsbiologie der Pflanzen.
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Laborexperimenten zur Populationsgenetik bei Pflanzen.

Modul Stressphysiologie der Pflanzen (A18)

- Vertieftes Verständnis der molekularen Mechanismen, die es Pflanzen ermöglichen, dynamisch auf Umweltveränderungen zu reagieren. Kenntnisse insbesondere über Fragen der Wurzelphysiologie sowie Stressphysiologie.

Modul Tierphysiologie (A19)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse in der Tier- und Zellphysiologie.
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Experimenten.
- Erfahrungen in der fortgeschrittenen Literaturrecherche.
- Fähigkeit zur Interpretation von Daten zu Zell-, Organ- und Körperfunktionen von Tier und Mensch.

Modul Vegetationsökologie (A20)

- Vertiefte Kenntnisse der grundlegenden landschaftsökologischen Komponenten (Klima, Relief, Boden, Wasser, Vegetation, Mensch) der mitteleuropäischen Landschaft in Raum und Zeit an Fallbeispielen.
- Praktische Kenntnisse in der Datenerhebung im Gelände und der Aufbereitung wissenschaftlicher Daten.
- Spezialkenntnisse zur Vegetationsgeschichte und Biogeographie von Pflanzen.
- Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Konzepte zur Beschreibung und Analyse der Vegetation.
- Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zur quantitativen Analyse von Artengemeinschaften.
- Vertiefte Kenntnisse in Präsentation, Darstellung und Diskussion zu aktuellen Themen der Vegetationsökologie.

Modul Animal Conservation & Ecology (A21)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Naturschutzbiologie der Tiere und der Biodiversitätsforschung.
- Kenntnisse zum Schutz und zum Management bedrohter Tierarten.
- Kenntnisse praktischer Probleme des zoologischen Artenschutzes durch Vorort-Begehungen.

C. Modul Masterarbeit

- Kenntnisse in der Planung aller Teilschritte einer Forschungsaufgabe.
- Fähigkeit, ein Forschungsprogramm zu formulieren.
- Fähigkeit, ein Forschungsprogramm eigenständig durchzuführen.
- Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse in einer Abschlussarbeit darzustellen.
- Verteidigung als mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse.

Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Humanbiologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 29. März 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Humanbiologie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Module
- § 4 Berufsbezogenes Praktikum
- § 5 Prüfungen
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1¹ Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Humanbiologie. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 268).

(2) Das Studium im Masterstudiengang Humanbiologie erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit).

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung beträgt insgesamt 3600 Stunden, davon 690 Stunden für Basismodule, 1560 Stunden für Vertiefungsmodule, 300 Stunden für ein berufsbezogenes Praktikum, 150 Stunden für die Abschlussprüfung und 900 Stunden für die Masterarbeit.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudiengang Humanbiologie setzt als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einen Bachelorabschluss in Humanbiologie oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang Humanbiologie werden folgende Module studiert:

Die Abkürzungen bedeuten: D – Dauer in Semestern, AB – Arbeitsbelastung in Stunden, LP – Leistungspunkte, PL – Prüfungsleistungen (Anzahl), RPT – Regelprüfungstermin (Semester), PA – Prüfungsart, K – 60-minütige Klausur (benotet); M – 20-minütige mündliche Prüfung (benotet); R – Referat (unbenotet); P – Protokoll (unbenotet). Alternative Prüfungsarten sind durch Schrägstrich getrennt.

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

- a) Basismodule (zeitlicher Umfang 690 Stunden, 23 LP)
(Prüfungsumfang, s. § 5 Absatz 3)

Code	Modul	D	AB	LP	PL	RPT
B1	Grundlagen der Humanbiologie	1	360	12	2 K/M	1
B2	Schlüsselkompetenzen 1	1	180	6	1 K/M, 1 P	2
B3	Schlüsselkompetenzen 2	1	150	5	1 K/M, 1 P	3

- b) Vertiefungsmodule, drei Module in der Hauptfachvertiefungsrichtung (Typ A, B und C), ein Modul in der Nebenfachvertiefungsrichtung (Typ A) (zeitlicher Umfang 1560 Stunden, 52 LP):

Code	Modul	D	AB	LP	PL	RPT
V1A	Biochemie und Molekulare Zellbiologie	2	450	15	1 K/M, 1 R, 2 P	2
V1B	Biochemie und Molekulare Zellbiologie	2	360	12	1 R, 1 P	2
V1C	Biochemie und Molekulare Zellbiologie	1	300	10	1 P	3
V2A	Genetik	2	450	15	1 K/M, 1 R, 2 P	2
V2B	Genetik	2	360	12	3 P	2
V2C	Genetik	1	300	10	1 P	3
V3A	Humanökologie	2	450	15	1 K/M, 1 R, 2 P	2
V3B	Humanökologie	2	360	12	3 P	2
V3C	Humanökologie	1	300	10	1 P	3
V4A	Immunologie	2	450	15	1 K/M, 1 R, 2 P	2
V4B	Immunologie	2	360	12	3 P	2
V4C	Immunologie	1	300	10	1 P	3
V5A	Mikrobiologie	2	450	15	1 K/M, 1 R, 1 P	2
V5B	Mikrobiologie	2	360	12	1 P	2
V5C	Mikrobiologie	1	300	10	1 P	3
V6A	Pharmakologie	2	450	15	1 K/M, 1 R, 2 P	2
V6B	Pharmakologie	2	360	12	3 P	2
V6C	Pharmakologie	1	300	10	1 P	3
V7A	Physiologie	2	450	15	1 K/M, 2 R	2
V7B	Physiologie	2	360	12	2 P	2
V7C	Physiologie	1	300	10	1 P	3
V8A	Virologie	2	450	15	1 K/M, 1 R, 1 P	2
V8B	Virologie	2	360	12	1 P	2
V8C	Virologie	1	300	10	1 P	3

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4

Berufsbezogenes Praktikum

(1) Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit ein achtwöchiges berufsbezogenes Praktikum in Form eines außeruniversitären Betriebspraktikums zu absolvieren. Dieses organisieren die Studierenden selbstständig.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des berufsbezogenen Praktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung. Ein Hochschullehrer steht als Ansprechpartner und Betreuer für das berufsbezogene Praktikum zur Verfügung.

(3) Das berufsbezogene Praktikum wird durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den im Verlauf des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten nachgewiesen.

(4) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Als Prüfungsleistung ist eine zweiseitige schriftliche Darstellung der Praktikumstätigkeit (Protokoll) anzufertigen. Diese wird von dem Hochschullehrer nach Absatz 2 und einem weiteren Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das berufsbezogene Praktikum werden 10 LP vergeben.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Abschlussprüfung und der Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Die Prüfungsleistung kann auf Wunsch des Studierenden auf Englisch erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; bei Wiederholungsprüfungen ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(3) Modulprüfungen bestehen aus eigenständig abgrenzbaren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind

- eine 60-minütige Klausur (K),
- eine 20-minütige mündliche Prüfung (M),
- ein 30-minütiges Referat (R),
- ein schriftliches Protokoll in einem den Übungen oder Experimenten angemessenen Umfang (P)

Klausuren und mündliche Prüfungen werden benotet.

(4) Regelprüfungstermin, Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3. Der Dozent legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wurde keine Festlegung getroffen, erfolgt die Prüfung als Klausur.

(5) Sind für eine Modulprüfung mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so gehen in die Note der Modulprüfung die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit gleichem Gewicht ein.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen lassen bestandene Prüfungsleistungen unberührt.

(7) Prüfungen zu Blockveranstaltungen können frühestens eine Woche nach deren Abschluss auch während der Vorlesungszeit stattfinden.

(8) Innerhalb eines Semesters wird mindestens eine Wiederholungsprüfung angeboten.

(9) Die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 GPO BMS) findet nur für die Prüfung nach § 6 (mündliche Abschlussprüfung) Anwendung. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung im Rahmen des Freiversuchs ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll im Verlauf einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, dass der Studierende sich sowohl übergreifende als auch vertiefte und spezialisierte theoretische Kenntnisse im Bereich des als Hauptfach gewählten Gebietes (§ 11 StO) angeeignet hat. Die Prüfung kann auf Wunsch des Studierenden auf Englisch stattfinden.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfordert den Erwerb von 60 Leistungspunkten durch das erfolgreiche Absolvieren der Basismodule B1 und B2 sowie aller Vertiefungsmodule vom Typ A und B.

(3) Die Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Für die Abschlussprüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben.

§ 7 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird ab dem 3. Semester der Regelstudienzeit oder spätestens drei Monate nach Beendigung der Abschlussprüfung und der letzten Modulprüfung ausgegeben. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Den Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann nur stellen, wer die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden; die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer um höchstens zwei Monate wird nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Studierenden gewährt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Masterarbeit beinhaltet eine Verteidigung. Die Gesamtnote wird aus der Note der Verteidigung und der Note der schriftlichen Arbeit gebildet. Dabei wird die schriftliche Arbeit vierfach gewichtet. Beide Teilleistungen der Masterarbeit müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Masterarbeit, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden (§ 25 Absatz 3 GPO BMS).

§ 8**Bildung der Gesamtnote**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende insgesamt 120 Leistungspunkte erworben hat. Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen, der Note der Abschlussprüfung und der Note für die Masterarbeit. Die Gesamtnote wird zu 40 % durch die Note für die Masterarbeit, zu 20 % durch die Note für die Abschlussprüfung und zu 40 % durch die Noten aller Modulprüfungen bestimmt, wobei die Noten der Modulprüfungen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht eingehen.

§ 9**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M. Sc.“) vergeben.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. März 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 29. März 2012.

Greifswald, den 29. März 2012

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anlage: Qualifikationsziele der Module

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

B1 – Basismodul Grundlagen der Humanbiologie

- Verständnis und Kenntnisse theoretischen Grundlagen zur Anwendung von biochemischen, molekular- und zellbiologischen Methoden, Verfahren und Analysen
- Vertieftes Verständnis für die Konzepte der Genetik
- Kenntnisse der Funktionellen Genomforschung und Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen der experimentellen Ansätze
- Vertieftes Verständnis über die Wechselbeziehungen der Mensch-Umwelt-Beziehung in Hinblick auf die Veränderung der Natur und der menschlichen Umwelt
- Verständnis der Grundlagen der Umwelttoxikologie und Bewertung des Umwelteinflusses von Chemikalien
- Vertieftes Verständnis für die Konzepte der Immunologie, insbesondere für das Denkprinzip, dass dieselben Mechanismen physiologische und pathologische Konsequenzen haben können
- Fortgeschrittene Kenntnisse in der Molekularen Mikrobiologie und Physiologie der Mikroorganismen
- Vertieftes Verständnis für die Konzepte der Virologie
- Kenntnisse der Speziellen (Taxonomie, Erkrankungen, Diagnose, Epidemiologie, Prävention, Therapie) und Molekularen Virologie (Replikation, Genexpression, Virusstruktur, Virusgenetik, Evolution, Pathogenese, Virus-Wirt-Wechselwirkungen)
- Erweiterung und Vertiefung des Verständnisses der Pharmakologie, insbesondere der Molekularen Pharmakologie, aufbauend auf der Vorlesung *Allgemeine Pharmakologie*
- Vertieftes Verständnis für physiologische Prozesse einschließlich vergleichender Konzepte und molekularer Grundlagen

B2 – Basismodul Schlüsselkompetenzen 1

- Kenntnisse grundlegender Prinzipien der Versuchstierkunde einer multidisziplinären Biowissenschaft
- Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Bioinformatik im Hinblick auf künftige Tätigkeitsfelder von Humanbiologen

B3 – Basismodul Schlüsselkompetenzen 2

- Grundverständnis der Analyse komplexer Daten
- Sensibilisierung für bioethische Fragen, Schulung von Reflexionsvermögen, Entwicklung von Urteilskompetenz

V1A – Vertiefungsmodul Biochemie und Molekulare Zellbiologie A

- Vertieftes Verständnis für die molekularen Abläufe der Kontrolle von Chromatinstruktur und Genexpression.
- Vertieftes Verständnis für zellbiologische Abläufe von der ontogenetischen Differenzierung, über Regulation des Zellzyklus bis zu molekularen Störungen dieser Prozesse (z.B. Tumorigenese) als ursächliches Ereignis der Krankheitsentstehung und daraus abgeleitet die Entwicklung von neuen Diagnose- und Therapiestrategien.
- Verständnis und theoretische Grundlagen zur Anwendung von biochemischen, molekular- und zellbiologischen Methoden, Verfahren und Analysen
- Befähigung zur Präsentation und Diskussion von aktuellen Aspekten der Signaltransduktion oder modernen Imaging-

Methoden in der Zellbiologie anhand von Originalpublikationen.

- Erwerb von anwendungsbereiten Kenntnissen und experimentellen Fertigkeiten in der Molekular- und Zellbiologie.
- Erwerb von Fertigkeiten zur Herstellung, Fixierung, Immunfärbung und Mikroskopie von Gewebeschnitten und Zellkulturpräparaten

V1B – Vertiefungsmodul Biochemie und Molekulare Zellbiologie B

- Fortgeschrittene Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen molekular- und zellbiologischer Methoden der Grundlagenforschung.
- Vertiefte Fertigkeiten in der Durchführung eines breiten Spektrums an biochemischen und zellbiologischen Labormethoden.
- Fähigkeit, die vertieften Kenntnisse des Fachs Biochemie und Molekulare Zellbiologie und die erworbenen labortechnischen Fertigkeiten unter Anleitung auf ein aktuelles Forschungsthema anzuwenden. Schriftliche Erläuterung der Fragestellung, sachgerechte Dokumentation der eingesetzten Methoden und der erzielten Ergebnisse sowie deren Interpretation.

V1C – Vertiefungsmodul Biochemie und Molekulare Zellbiologie C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

V2A – Vertiefungsmodul Genetik A

- Vertiefte Kenntnisse der Funktionellen Genomforschung
- Vertieftes Verständnis der Pathogenitätsmechanismen und der molekularen Strategien bakterieller Erreger
- Verständnis von Erreger-induzierten Signaltransduktionswegen und den molekularen Vorgängen bei der bakteriellen Endozytose durch eukaryotische Wirtszellen
- Erfahrungen in der fortgeschrittenen Literaturrecherche
- Einführung in die eigenständige Konzeption und Durchführung von Experimenten
- Vertiefung der praktisch-methodischen Kenntnisse im Bereich Genetik

V2B – Vertiefungsmodul Genetik B

- Fortgeschrittene Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen molekulargenetischer Methoden und OMICS-Technologien in der Grundlagen- und angewandten Forschung und Diagnostik
- Fertigkeiten in der Durchführung eines breiten Spektrums genetischer und molekularbiologischer Arbeitsmethoden in der Infektionsgenetik und/oder Funktionellen Genomforschung
- Fähigkeit, die vertieften Kenntnisse des Fachs Genetik und Funktionelle Genomforschung und die erworbenen labortechnischen Fertigkeiten unter Anleitung auf ein aktuelles Forschungsthema anzuwenden.
- Befähigung zur Erläuterung einer wissenschaftlicher Fragestellung sowie der sachgerechten Dokumentation der eingesetzten Methoden und der erzielten Ergebnisse.

V2C – Vertiefungsmodul Genetik C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

V3A – Vertiefungsmodul Humanökologie A

- Vertieftes Verständnis über die Wechselbeziehungen der Mensch-Umwelt-Beziehung in Hinblick auf die Veränderung der Natur und der menschlichen Umwelt
- Aktuelle Probleme der Umweltmedizin und Schlussfolgerungen für die Prävention umweltassoziierter Erkrankungen
- Verständnis der Grundlagen der Umwelttoxikologie und Bewertung des Umwelteinflusses von Chemikalien
- Kenntnisse über Methoden der Umweltepidemiologie und des Biomonitoring
- Kenntnisse über Umwelt- und Klimaschutz

V3B – Vertiefungsmodul Humanökologie B

- Vertiefte Kenntnisse zu toxischen Langzeitgefährdungen
- Fertigkeit in der Durchführung von Umweltanalysen
- Fähigkeit, die vertieften Kenntnisse und Fertigkeiten im Fach Humanökologie/Ökotoxikologie unter Anleitung auf ein aktuelles Forschungs- oder Praxisthema anzuwenden mit Ergebnisbericht.

V3C – Vertiefungsmodul Humanökologie C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

V4A – Vertiefungsmodul Immunologie A

- Vertieftes Verständnis für die zellulären und molekularen Funktionsmechanismen des Immunsystems.
- Übertragung der Kenntnisse von Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems auf Erkrankungen und Verständnis für die daraus abgeleiteten immunologischen Diagnose- und Therapiestrategien.
- Fähigkeit, sich in einem umgrenzten Thema aus der Immunologie anhand von Originalarbeiten in englischer Sprache einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu verschaffen und das Gebiet in einem klar gegliederten, durch adäquate Visualisierungen anschaulichen Vortrag von ca. 40 Minuten Dauer zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
- Anwendungsbereite Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen immunologischer Methoden der Grundlagenforschung und Diagnostik
- Fertigkeit in der Durchführung immunologischer Labormethoden

V4B – Vertiefungsmodul Immunologie B

- Fortgeschrittene Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen immunologischer Methoden der Grundlagenforschung und Diagnostik
- Fertigkeit in der Durchführung eines breiten Spektrums immunologischer Labormethoden
- Fähigkeit, die vertieften Kenntnisse des Fachs Immunologie und die erworbenen labortechnischen Fertigkeiten unter Anleitung auf ein aktuelles Forschungsthema anzuwenden. Schriftliche Erläuterung der Fragestellung, sachgerechte Dokumentation der eingesetzten Methoden und der erzielten Ergebnisse.

V4C – Vertiefungsmodul Immunologie C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

V5A – Vertiefungsmodul Mikrobiologie A

- Fortgeschrittene Kenntnisse der Molekularen Mikrobiologie und Physiologie der Mikroorganismen
- Grundkenntnisse in medizinischer Mikrobiologie
- Grundkenntnisse der Virologie

V5B – Vertiefungsmodul Mikrobiologie B

- Vertiefte Kenntnisse in Molekularer Mikrobiologie
- Fortgeschrittene Kenntnisse über Struktur und Funktion prokaryotischer Gene und Genome
- Fortgeschrittene Kenntnisse in Funktioneller Genomforschung der Bakterien mit Schwerpunkt Proteomics
- Vertieftes Verständnis für die zellulären und molekularen Funktionsmechanismen der Virologie
- Vertieftes Verständnis der Pathogenitätsmechanismen und molekularen Strategien bakterieller Erreger

V5C – Vertiefungsmodul Mikrobiologie C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

V6A – Vertiefungsmodul Pharmakologie A

- Vertieftes Verständnis der molekularen, zellulären und systemischen Mechanismen pharmakologischer Wirkungen
- Vertieftes Verständnis der Methoden und Strategien der angewandten und klinischen Pharmakologie (Arzneimittelentwicklung, -prüfung, -analytik)
- Integration von Kenntnissen aus Physiologie, Pathophysiologie, Krankheitslehre, Molekularbiologie auf Problemstellungen der Pharmakologie
- Fähigkeit, sich in einem umgrenzten Thema aus der Pharmakologie anhand von Originalarbeiten in englischer Sprache einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu verschaffen und das Gebiet in einem klar gegliederten, durch adäquate Visualisierungen anschaulichen Vortrag von ca. 40 Minuten Dauer zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
- Anwendungsbereite Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen pharmakologischer Methoden der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung und Entwicklung
- Fertigkeit in der Durchführung pharmakologischer Methoden

V6B – Vertiefungsmodul Pharmakologie B

- Fortgeschrittene Kenntnisse der Pharmakologie, sowie der pharmakologischen Methoden in der Grundlagenforschung und der angewandten Pharmakologie / Arzneimittelentwicklung
- Fertigkeit in der Durchführung eines breiten Spektrums pharmakologischer Labormethoden
- Fähigkeit, die vertieften Kenntnisse des Fachs Pharmakologie und die erworbenen labortechnischen Fertigkeiten unter Anleitung auf ein aktuelles Forschungsthema anzuwenden. Schriftliche Erläuterung der Fragestellung, sachgerechte Dokumentation der eingesetzten Methoden und der erzielten Ergebnisse.

V6C – Vertiefungsmodul Pharmakologie C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

V7A – Vertiefungsmodul Physiologie A

- Vertieftes Verständnis für zelluläre und molekulare Funktionsmechanismen physiologischer und pathophysiologischer Prozesse
- Fähigkeit zur Übertragung der Kenntnisse von Physiologie und Pathophysiologie auf konkrete Forschungsprojekte und mögliche Anwendungen in der Medizin
- Fähigkeit, sich anhand von Originalliteratur in englischer Sprache einen Überblick über einen aktuellen Forschungsstand zu verschaffen diesen durch wissenschaftliche Präsentationen zu dokumentieren

V7B – Vertiefungsmodul Physiologie B

- Vertieftes Verständnis für zelluläre und molekulare Funktionsmechanismen physiologischer und pathophysiologischer Prozesse
- Fähigkeit zur Übertragung der Kenntnisse von Physiologie und Pathophysiologie auf konkrete Forschungsprojekte und mögliche Anwendungen in der Medizin
- Fertigkeit in der Anwendung physiologischer, biochemischer und molekularbiologischer Labormethoden in der eigenen Forschungsarbeit

V7C – Vertiefungsmodul Physiologie C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

V8A – Vertiefungsmodul Virologie A

- Vertieftes Verständnis für die zellulären und molekularen Funktionsmechanismen der Virologie.
- Übertragung der Kenntnisse virologischer Grundkenntnisse auf aktuelle Themen der Virologie.
- Fähigkeit, sich in einem umgrenzten Thema aus der Virologie anhand von Originalarbeiten in englischer Sprache einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu verschaffen und das Gebiet in einem klar gegliederten, durch adäquate Visualisierungen anschaulichen Vortrag zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
- Fertigkeit in der Durchführung virologischer Labormethoden
- Vertiefte Kenntnisse in Molekularer Mikrobiologie

V8B – Vertiefungsmodul Virologie B

- Fortgeschrittene Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen virologischer Methoden der Grundlagenforschung
- Fertigkeit in der Durchführung eines breiten Spektrums virologischer Labormethoden
- Fähigkeit, die vertieften Kenntnisse des Fachs Virologie und die erworbenen labortechnischen Fertigkeiten unter Anleitung auf ein aktuelles Forschungsthema anzuwenden. Schriftliche Erläuterung der Fragestellung, sachgerechte Dokumentation der eingesetzten Methoden und der erzielten Ergebnisse.
- Anwendung molekularbiologisch/mikrobiologischer Arbeitsmethoden
- Fortgeschrittene Kenntnisse über Struktur und Funktion prokaryotischer Gene und Genome
- Fortgeschrittene Kenntnisse in Funktioneller Genomforschung der Bakterien mit Schwerpunkt Proteomics

V8C – Vertiefungsmodul Virologie C

- Fähigkeit zur selbstständigen Planung eines Forschungsprojektes vom Umfang einer Masterarbeit innerhalb eines wissenschaftlichen Teams (aktueller Wissensstand, Teilziele, Planung der Teilziele, Methodenwahl und -etablierung)

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 8. März 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Studium
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Masterarbeit
§ 6	Bildung der Gesamtnote
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten/Übergangsregelung

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1¹ Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Mathematik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 268).).

(2) Das Studium in diesem Studiengang erstreckt sich über vier Semester. Nach Wahl der Lehrkraft können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 3600 Stunden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein erfolgreicher Abschluss in einem ersten berufsqualifizierenden mathematischen Studiengang an einer Hochschule.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang Mathematik werden Module aus den folgenden Teilgebieten studiert:

1. Analysis/Optimierung
2. Diskrete Mathematik/Algorithmik/Algebra
3. Stochastik/Statistik

Die Module müssen nach folgenden Regeln belegt werden:

1. Aus jedem Teilgebiet sind mindestens 15 Leistungspunkte zu erwerben.
2. Mindestens 6 Leistungspunkte sind aus den Seminaren zu erwerben.
3. Darüber hinaus sind 30 Leistungspunkte aus der Masterarbeit zu erwerben.
4. Die Module „Spezialvorlesung“ können bei entsprechendem Angebot mehrfach gewählt werden.

(2) Für die drei Teilgebiete werden folgende Modulbereiche angeboten:

Abkürzungsverzeichnis

V	= Vorlesung,
Ü	= Übung,
S	= Seminar,
LP	= ECTS-Leistungspunkte,
AS	= Arbeitsbelastung,
Pa	= Prüfungsart,
mP	= mündliche Prüfung,
mP/Kl	= mündliche Prüfung oder Klausur,
mP/Kl+Üs	= mündliche Prüfung oder Klausur und Übungsschein,
Ss	= Seminarschein,
Ps	= Praktikumsschein,

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

MZ	= Modulzyklus:	C = zweijährlich im WS gerade Jahre	F = zweijährlich im SS gerade Jahre
	A = jährlich im WS	D = zweijährlich im SS ungerade Jahre	G = jedes Semester
	B = jährlich im SS	E = zweijährlich im WS ungerade Jahre	

Modulbereich Analysis/Optimierung

Name	V/Ü/S	LP	AS	Pa	MZ
Approximation	3/1/0	6	180	mP	F
Bild- und Signalanalyse I, II	4/0/0	6	180	mP	B,A
Differentialgeometrie	3/1/0	6	180	mP/KI	D
Differentialgleichungen in der Biologie	3/1/0	6	180	mP	A
Dynamische Systeme	3/1/0	6	180	mP	C
Fourier-Analysis/Distributionentheorie	4/0/0	6	180	mP/KI	D
Funktionalanalysis	4/2/0	9	270	mP/KI+Üs	F
Funktionentheorie	3/1/0	6	180	mP/KI	C
Maß- und Integrationstheorie	4/2/0	9	270	mP/KI+Üs	A
Nichtlineare Optimierung	4/0/0	6	180	mP/KI	A
Numerik II	4/2/0	9	270	mP/KI+Üs	A
Optimale Steuerung/Variationsrechnung	3/1/0	6	180	mP	D
Partielle Differentialgleichungen	3/1/0	6	180	mP/KI	A
Seminar Analysis/Optimierung	0/0/2	3	90	Ss	G
Spezialvorlesung I Analysis/Optimierung		3	90	mP/KI	
Spezialvorlesung II Analysis/Optimierung		6	180	mP/KI	

Modulbereich Diskrete Mathematik/Algorithmik/Algebra

Algebra II	4/2/0	9	270	mP/KI	D
Algorithmik/Komplexitätstheorie	4/0/0	6	180	mP	C
Berechenbarkeitstheorie	4/0/0	6	180	mP	D
Codierungstheorie	4/0/0	6	180	mP/KI	E
Datenbanken	2/2/0	6	180	mP	E
Diskrete Optimierung	4/0/0	6	180	mP/KI	E
Graphentheorie	3/1/0	6	180	mP/KI	E
Kombinatorik	4/0/0	6	180	mP/KI	D
Mathematische Logik	4/0/0	6	180	mP	F
Operatoralgebren	3/1/0	6	180	mP/KI	F
Praktikum Softwaretechnik	2/4/0	9	270	Ps	F
Seminar Diskrete Mathematik/Algorithmik/Algebra	0/0/2	3	90	Ss	G
Spezialvorlesung I Diskrete Mathematik/ Algorithmik/Algebra		3	90	mP/KI	
Spezialvorlesung II Diskrete Mathematik/ Algorithmik/Algebra		6	180	mP/KI	

Modulbereich Stochastik/Statistik

Biometrie	2/2/0	6	180	mP/KI+Üs	A
Finanz- und Versicherungsmathematik	3/1/0	6	180	mP/KI	E
Mathematische Statistik	3/1/0	6	180	mP	D
Multivariate Statistik	4/2/0	9	270	mP/KI	E
Räumliche Statistik	2/2/0	6	180	mP	F
Seminar Stochastik/Statistik	0/0/2	3	90	Ss	G
Spezialvorlesung I Stochastik/Statistik		3	90	mP/KI	
Spezialvorlesung II Stochastik/Statistik		6	180	mP/KI	
Spieltheorie	3/1/0	6	180	mP/KI	C
Stochastische Modelle der Biologie	2/2/0	6	180	mP/KI	C
Stochastische Prozesse	4/0/0	6	180	mP	F
Wahrscheinlichkeitstheorie	3/1/0	6	180	mP	E
Zeitreihenanalyse	2/2/0	6	180	mP	B

Regelprüfungstermin aller Module ist das Fachsemester, in dem das betreffende Modul angeboten wird.

(3) Das Praktikum Softwaretechnik kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als Betriebspraktikum absolviert werden. Das Betriebspraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Praktikums-

verlauf bzw. -ergebnisse sind entweder in einem Praktikumsbericht oder in einem Seminarvortrag zu präsentieren. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Überprüfung der Leistungen sowie die Anerkennung des erfolgreich absolvierten Praktikums.

(4) Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang geregelt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Bei Einvernehmen von Prüfern und Studierenden kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung, einer Hausarbeit oder einer 90-minütigen Klausur abgelegt. Der Dozent legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart und mit welcher Dauer die Prüfung und eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Erfolgt keine Festlegung, gilt die mündliche Prüfungsart. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs je Modul wird vom Dozenten für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(4) Klausuren werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bewertet.

(5) Sonstige Prüfungsleistungen laut dieser Ordnung können Übungsscheine, Seminarscheine oder Praktikumsscheine sein. Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein, werden nicht benotet und sind mit einem entsprechenden Erwerb von Leistungspunkten verbunden. Die Meldung zu diesen Prüfungsformen erfolgt nach § 10 Absatz 1 GPO BMS über Teilnehmerlisten, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 26 Absatz 3 GPO BMS übergeben werden.

(6) Ein Übungsschein bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer Vorlesung. Seine Erteilung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Übung voraus. Tag der Prüfung zum Erwerb des Übungsscheines ist der Abgabetag der letzten gestellten Übungsaufgaben.

(7) In einem Seminar soll der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt voraus, dass der Studierende einen Vortrag von mindestens 45 Minuten gehalten hat und an den anderen Seminarvorträgen regelmäßig teilgenommen hat. Tag der Prüfung zum Erwerb eines Seminarscheines ist der Tag des Vortrages.

(8) Klausuren werden nach der Begutachtung an den Studierenden zurückgegeben.

(9) Eine im Freiversuch absolvierte Modulprüfung kann nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 GPO BMS zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 5 Masterarbeit

(1) Hat der Studierende mindestens 60 ECTS erworben, kann er jederzeit die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragen. Das Thema der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben worden sein. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 9 Monate, die erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt 840 Stunden.

(3) Die Masterarbeit ist zu verteidigen. Die Arbeitsbelastung für die Verteidigung beträgt 60 Stunden. Die Note der Arbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 70 Prozent Bewertung der Arbeit, 30 Prozent für die Verteidigung. Die Verteidigung kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M.Sc.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten der Satzung im Masterstudiengang Mathematik immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 2 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt und bis zu Beginn des Wintersemesters 2013 einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 22. Februar 2012, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 8. März 2012.

Greifswald, den 8. März 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael Herbst**

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Modulbereich Analysis/Optimierung

1. Approximation und Simulation:

- Kenntnis der grundlegenden Aufgaben der Approximationstheorie,
- Kenntnis der wichtigen Resultate in Hilberträumen,
- Beherrschung der Methoden zur Bestimmung von besten Approximationen,
- Fähigkeiten zur Bestimmung der Approximationsgüte.

2. Bild- und Signalanalyse I, II:

- Befähigung zur sicheren Auswahl der unterschiedlichen Transformationen gemäß ihres Anwendungsfeldes,
- Beherrschung der grundlegenden mathematischen Strukturen zur Umsetzung der Transformationen.

3. Differentialgeometrie:

- Kenntnisse über Mannigfaltigkeiten und Untermannigfaltigkeiten,
- Kompetenzen im analytischen Umgang mit gekrümmten Objekten,
- Befähigung zur koordinatenfreien Erfassung und Beschreibung von mathematischen Eigenschaften von Mannigfaltigkeiten,
- Kenntnisse über den Zusammenhang geometrischer Extremaleigenschaften mit physikalischen Variationsprinzipien,
- Befähigung zur mündlichen Kommunikation durch freie Rede und Diskussion (Übungen).

4. Differentialgleichungen in der Biologie:

- sichere Beherrschung der unterschiedlichen Stabilitätskriterien,
- Befähigung zur Unterscheidung der grundlegenden Bifurkationstypen gewöhnlicher Differentialgleichungen sowie ihre Einordnung gemäß ihrer Bedeutung für die Modellierung,
- Kompetenzen zur Durchführung exemplarischer Stabilitäts- und Bifurkationsanalysen für verzögerte und partielle Differentialgleichungen.

5. Dynamische Systeme:

- Kenntnis einer übergreifenden Theorie, die verschiedene Gebiete der Stochastik und Analysis verbindet,
- vertiefte und erweiterte Kenntnisse aus den Gebieten Analysis, lineare Algebra, Stochastik und Differenzialgleichungen und Kenntnis der Querverbindungen,
- Grundlegende Kenntnisse für mögliche weitere Module wie stochastische Prozesse und Zeitreihenanalyse und Beherrschung unterschiedlicher Sichtweisen,
- Beherrschung der abstrakten geometrischen Sprache und Denkweise, die komplexe Systeme auf ihre wesentlichen Eigenschaften reduziert,
- Befähigung zur Erkundung komplexer Systeme durch Computereperimente in den Übungen.

6. Fourier-Analysis/Distributionentheorie:

- fundierte Kenntnisse über die Fouriertransformation und Sicherheit im Umgang mit dem Distributionenkalkül,
- Kompetenz in den wesentlichen Beweistechniken und Lösungsstrategien der Fourieranalysis,
- Befähigung zur Abstraktion und zur Verwendung mathematischer Arbeitsweisen wie das Umsetzen mathematischer Intuition in formale Begründungen und die mathematische Modellierung physikalischer Probleme,
- Befähigung zum Studium von Forschungsliteratur über partielle Differentialgleichungen und harmonische Analysis,
- Kenntnisse über Querverbindungen und den Erfolg des Zusammenwirkens von Methoden aus unterschiedlichen Bereichen (etwa der Analysis, Funktionentheorie und Funktionalanalysis).

7. Funktionalanalysis:

- fundierte Kenntnisse der typischen Probleme der unendlich dimensionalen Theorie und deren Anwendungen,
- Wissen über die enge Verzahnung von Reiner und Angewandter Mathematik (mathematische Physik, Signaltheorie),
- Befähigung zu mathematischen Arbeitsweisen (Entwicklung mathematischer Intuition und deren formale Begründung, Schulung des Abstraktionsvermögens, Beweisführung),
- Befähigung zur mündlichen Kommunikation durch freie Rede und Diskussion (Übungen).

8. Funktionentheorie:

- Beherrschung einer eleganten mathematischen Theorie,
- Kenntnisse über die Anwendung komplex-analytischer Methoden zur Lösung von Problemen der reellen Analysis,
- vertieftes Verständnis für die elementaren Funktionen durch die Sicht der komplexen Analysis,
- erweitertes Verständnis für den Aufbau und die Methodik der Mathematik, anhand der geschichtlichen Entwicklung dieses mathematischen Gebietes,
- Beherrschung mathematischer Arbeitsweisen (Entwicklung mathematischer Intuition und deren formale Begründung, Schulung des Abstraktionsvermögens, Beweisführung),
- Befähigung zur mündlichen Kommunikation und wissenschaftlichen Diskussion.

9. Maß- und Integrationstheorie:

- Kenntnis der Stärken und Anwendungen eines abstrakten Maß- und Integrationsbegriffs als Grundlage für ein fortgeschrittenes Studium der Stochastik und Analysis,
- Beherrschung der typischen analytischen und stochastischen Begriffsbildungen und Verständnis ihrer Zusammenhänge,
- Beherrschung fortgeschrittener Beweistechniken,
- Befähigung zur mündlichen Kommunikation durch freie Rede und Diskussion (Übungen).

10. Nichtlineare Optimierung:

- grundlegende Kenntnisse der Optimierungstheorie,
- Fähigkeiten zur numerischen Lösung von Optimierungsproblemen,
- Verständnis für die Relevanz von Optimierungsaufgaben für zahlreiche praktische Fragestellungen,
- Kompetenzen in der Klassifikation konkreter Aufgaben und der geeigneten Methodenwahl.

11. Numerik II:

- Beherrschung der grundlegenden Methoden zur numerischen Lösung von partiellen Differentialgleichungen,
- Kompetenzen in der Auswahl geeigneter Verfahren für konkrete Aufgabenstellungen,
- Beherrschung der Konvergenztheorie und der Methoden der Fehlerkontrolle,
- Kompetenz in der Umsetzung von numerischen Verfahren in effiziente Software (große Gleichungssysteme),
- Kenntnis der Querverbindungen zu anderen Bereichen wie Analysis, Algebra, Geometrie u.v.m.,
- Beherrschung der wichtigsten Methoden zur Berechnung von Eigenwerten,
- Befähigung zur mündlichen Kommunikation durch freie Rede und wissenschaftliche Diskussion (Übungen).

12. Optimale Steuerung/Variationsrechnung:

- Beherrschung der grundlegenden Methoden der Variationsrechnung in einem systematischen Aufbau,
- Kenntnis der notwendigen Bedingungen im Falle von Nebenbedingungen,
- Beherrschung der numerischen Verfahren zur Lösung der resultierenden Randwertprobleme,
- Verständnis der Übereinstimmungen mit und Unterschiede zu Optimierungsproblemen im endlich-dimensionalen Raum,
- Kompetenz zur Herleitung und Verständnis für die Bedeutung der hinreichenden Bedingungen,
- Befähigung zur mündlichen Kommunikation und fachlichen Diskussion.

13. Partielle Differentialgleichungen:

- Kenntnisse über die fundamentalen Typen von Differentialgleichungen (Laplacegleichung, Wärmeleitungsgleichung, Wellengleichung),
- Befähigung, Probleme mathematisch mit Hilfe partieller Differentialgleichungen zu formulieren,
- Beherrschung analytischer Lösungsmethoden,
- Befähigung zur mündlichen Kommunikation durch freie Rede und Diskussion (Übungen).

14. Seminar:

- Befähigung zur selbständigen Beschäftigung mit einem mathematischen Thema,
- Befähigung, einen strukturierten, effizienten und auf die Kompetenzen des Publikums zugeschnittenen Vortrag zu halten,
- Kompetenzen in der Diskussionsführung.

15. Spezialvorlesung I:

- vertiefte Kenntnisse und erweiterte Kompetenzen in einem ausgewählten Spezialgebiet.

16. Spezialvorlesung II:

- umfangreiche, vertiefte Kenntnisse und umfassende Kompetenzen in einem ausgewählten Spezialgebiet.

Modulbereich Diskrete Mathematik/Algorithmik/Algebra

1. Algebra II:

- Kenntnis der Algebraisierung eines fundamentalen Symmetriebegriffes,
- Kenntnis über das Zusammenwirken geometrischer und algebraischer Methoden,
- Beherrschung des grundlegenden Begriffs der Darstellung und seiner Anwendungen in vielen Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften (Algebra, Operatoralgebren, Physik, Chemie),
- souveräne Beherrschung mathematischer Arbeitsweisen (Entwicklung mathematischer Intuition und deren formale Begründung, Schulung des Abstraktionsvermögens, Beweisführung).

2. Algorithmik/Komplexitätstheorie:

- Kenntnis der grundlegenden Ergebnisse der strukturellen Komplexitätstheorie,
- Beherrschung der wesentlichen Techniken der Komplexitätstheorie,
- Kompetenz in Entwurf und Analyse von Algorithmen,
- Fähigkeiten in der Anwendung der Konzepte der theoretischen Informatik auf mathematische und informatische Probleme.

3. Berechenbarkeitstheorie:

- Kompetenz in der Einordnung und Anwendung von Ergebnissen und Techniken der Berechenbarkeitstheorie im Überschneidungsgebiet von mathematischer Logik und theoretischer Informatik,
- Kompetenz in der Beurteilung der Gödelschen Ergebnisse,
- Beherrschung des sicheren Umgangs mit Fragen der Effektivität und Formalisierbarkeit.

4. Codierungstheorie:

- fundiertes Verständnis für die grundlegenden Prinzipien der Codierung,
- Kenntnisse über die Anwendung von Algebra (z. B. Galois-Felder) und Analysis (z. B. p-Funktion von Weierstraß) in der Codierung.

5. Datenbanken:

- Befähigung zum Entwurf eines relationalen Datenbankschemas,
- Kompetenz zur Bewertung eines solchen anhand von objektiven Kriterien wie unktionellen Abhängigkeiten,

- Kompetenz zur Formulierung von Datenbankabfragen, auch bei Verknüpfung mehrerer Tabellen,
 - Kenntnis der Datenstrukturen und Methoden, mit denen eine Datenbank intern die Daten organisiert, unter Berücksichtigung von Datensicherheit beim Ausfall von Hardware,
 - Kompetenz zur Implementierung von Datenbankanwendungen in wenigstens einer Programmiersprache
6. Diskrete Optimierung:
- vertiefte Kenntnisse zu modernen Lösungsalgorithmen für Probleme der Diskreten Optimierung,
 - Kenntnis exemplarischer Ansätze zur approximativen Lösung schwieriger Probleme der Diskreten Optimierung.
7. Graphentheorie:
- Kenntnis der grundlegenden Begriffe der Graphentheorie,
 - Beherrschung der prinzipiellen Techniken (Algorithmen) zum Zählen, zur Parameterbestimmung und zur Optimierung graphentheoretischer Strukturen,
 - Beherrschung verschiedener kombinatorischer Beweistechniken,
 - grundlegende Kenntnisse in der Topologie von Flächen.
8. Kombinatorik:
- fundiertes Verständnis für die grundlegenden Prinzipien der Kombinatorik,
 - Beherrschung von algebraischen Methoden zum Zwecke der Lösung kombinatorischer Probleme.
9. Mathematische Logik:
- Kenntnis und Beherrschung grundlegender Präzisierungstechniken für die Syntax und Semantik logischer Systeme,
 - vertiefte Beherrschung der mathematischen Fachsprache,
 - Kompetenzen bei der Bewertung mathematischer Beweismethoden,
 - erweitertes Verständnis für das Wechselspiel zwischen mathematischer Intuition und ihrer Präzisierung durch formale Systeme,
 - Verständnis für die Bedeutung grundlegender Erkenntnisse der mathematischen Logik (Kompaktheit, Vollständigkeit, Unvollständigkeit) für die Mathematik.
10. Operatoralgebren:
- Kenntnis der Grundstrukturen (C*-Algebren, von-Neumann-Algebren) der Theorie der Operator-Algebren,
 - Beherrschung der wichtigsten analytischen und algebraischen Methoden,
 - Kenntnis von den Anwendungen der Operator-Theorie, vor allem in der Quantenphysik.
11. Praktikum Softwaretechnik
- Kenntnis der wesentlichen Phasen des Prozesses der Erstellung komplexer Software,
 - Fähigkeiten in der Abschätzung und Planung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung eines Projekts,
 - Kompetenz zur Übernahme von Verantwortung für einen wesentlichen Teil der Entwicklungsarbeit an einem Projekt,
 - Fähigkeiten zur Präsentation der Möglichkeiten und Grenzen der erstellten Software.
12. Seminar:
- Befähigung zur selbständigen Beschäftigung mit einem mathematischen Thema,
 - Befähigung, einen strukturierten, effizienten und auf die Kompetenzen des Publikums zugeschnittenen Vortrag zu halten,
 - Kompetenzen in der Diskussionsführung.
13. Spezialvorlesung I:
- vertiefte Kenntnisse und erweiterte Kompetenzen in einem ausgewählten Spezialgebiet.
14. Spezialvorlesung II:
- umfangreiche, vertiefte Kenntnisse und umfassende Kompetenzen in einem ausgewählten Spezialgebiet.
- Modulbereich Stochastik/Statistik**
1. Biometrie:
- Fundierte Kenntnisse in der statistischen Modellierung genetischer Gesetzmäßigkeiten,
 - Kompetenzen zur Evaluierung pharmakokinetischer Modelle in Bezug auf Datenqualität, mathematischen Ansatz und Methoden der Parameterberechnung,
 - Fundiertes Wissen zur Regulierung klinischer Studien,
 - Detailkenntnisse zu ausgewählten statistischen Methoden im Kontext klinischer Studien,
 - Fähigkeit zur Kontext-bezogenen Interpretation der Ergebnisse biometrischer Modellierungen und Datenauswertungen.
2. Finanz- und Versicherungsmathematik:
- Verständnis für die mathematische Modellierung ökonomischer Probleme und für finanzpolitische Fragen,
 - Kompetenzen zur selbständigen und sicheren Bewältigung von Problemen der Finanzmathematik,
 - Beherrschung der Prinzipien der Lebens- und Sachversicherung und der zugehörigen Konzepte der Stochastik.
3. Mathematische Statistik:
- fundierte Beherrschung der mathematischen Grundlagen der Statistik,
 - solide Kenntnisse der zentralen Ergebnisse der Mathematischen Statistik,
 - Fähigkeit zur fundierten Beurteilung statistischer Verfahren,
 - Befähigung zur Weiterentwicklung statistischer Methoden in Hinblick auf neuartige Problemstellungen,
 - Kenntnisse über die Vielfalt der Ansätze und den aktuellen Stand der Mathematischen Statistik,

- Befähigung zur Lektüre von wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiet der Mathematischen Statistik,
 - Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Statistik.
4. Multivariate Statistik:
- umfassende Kenntnisse zu Modellen und Methoden der Multivariaten Statistik,
 - Kompetenzen zur selbständigen Auswahl von adäquaten Modellen und Methoden für reale Daten und Befähigung zur Interpretation der Ergebnisse,
 - erweiterte Fähigkeiten in der Datenanalyse (Praktikum).
5. Räumliche Statistik:
- Kenntnis der grundlegenden Modelle verallgemeinert stationärer räumlicher und räumlich-zeitlicher Prozesse und der grundlegenden Methoden zur Schätzung ihrer Charakteristika,
 - Kenntnis der grundlegenden Modelle für Punktprozesse und der grundlegenden Methoden zur Schätzung ihrer Charakteristika,
 - Beherrschung der Auswahl, Bewertung und praktischen Anwendung statistischer Methoden auf räumlich und räumlich-zeitliche Datensätze.
6. Seminar:
- Befähigung zur selbständigen Beschäftigung mit einem mathematischen Thema,
 - Befähigung, einen strukturierten, effizienten und auf die Kompetenzen des Publikums zugeschnittenen Vortrag zu halten,
 - Kompetenzen in der Diskussionsführung.
7. Spezialvorlesung I:
- vertiefte Kenntnisse und erweiterte Kompetenzen in einem ausgewählten Spezialgebiet.
8. Spezialvorlesung II:
- umfangreiche, vertiefte Kenntnisse und umfassende Kompetenzen in einem ausgewählten Spezialgebiet.
9. Spieltheorie:
- Befähigung zu strategischem Denken und zur Formulierung von Gegensätzen von Interessen,
 - Beherrschung der Lösungsansätze,
 - Verständnis für die Struktur von Konfliktsituationen und deren mathematische Modellierung anhand von Problemen aus Politik, Wirtschaft und Alltag,
 - Kenntnis der neueren Ansätze der evolutionären und dynamischen Spieltheorie im Zusammenhang und Gegensatz mit klassischen Lösungskonzepten,
 - Verständnis für die Komplexität und Vielfältigkeit der Varianten bei Mehrpersonenspielen,
 - Beherrschung einfacher Ansätze wie Kern und Shapley-Index,
 - vertiefte Kenntnisse in Stochastik, Analysis und Optimierung durch neue Anwendungen.
10. Stochastische Modelle der Biologie:
- Beherrschung der Theorie endlicher homogener Markov-Ketten und ihrer Anwendung als einfaches Modellierungswerkzeug,
 - Kenntnis einer Reihe von grundlegenden Modellen in der Biologie,
 - gefestigte und erweiterte Kenntnisse aus Stochastik, Lineare Algebra und Diskrete Strukturen,
 - Beherrschung von Grundkonzepten und motivierenden Beispielen für weiterführende Module (Stochastische Prozesse, Molekulare Evolution, Spieltheorie, Dynamische Systeme).
11. Stochastische Prozesse:
- Kenntnis der grundlegenden Modelle zeitlicher Prozesse und ihrer Eigenschaften,
 - Kenntnis der grundlegenden Charakteristika der Brownschen Bewegung und Beurteilung ihrer Bedeutung für die Modellbildung.
12. Wahrscheinlichkeitstheorie:
- Beherrschung der mathematischen Grundlagen der modernen Wahrscheinlichkeitstheorie,
 - Befähigung zur Formulierung, systematischen Einordnung und Lösung von stochastischen Problemstellungen in der Sprache der Wahrscheinlichkeitstheorie,
 - Überblickswissen über die Vielfalt stochastischer Methoden,
 - Kompetenz zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie,
 - Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
13. Zeitreihenanalyse:
- Beherrschung der grundlegenden Modelle und statistischen Verfahren für Zeitreihen, sowohl konzeptionell wie auch in der interaktiven Arbeit mit Daten
 - Kenntnis weiterführender Methoden, Fragestellungen und Ansätze
 - Sammlung von praktischen Erfahrungen in der Bearbeitung großer und komplexer Datenstrukturen
 - Verständnis für die Spezifik von Zeitreihen (z.B. aus Ökonomie, Finanzmarkt, Medizin, Sprache und Musik)
 - Erwerb einer angewandten Sichtweise als Ergänzung für die Module Differentialgleichungen, stochastische Prozesse, dynamische Systeme
 - Beherrschung der abstrakten geometrischen Sprache und Denkweise, die komplexe Systeme auf ihre wesentlichen Eigenschaften reduziert,
 - Befähigung zur Erkundung komplexer Systeme durch Computerexperimente in den Übungen.
- Masterarbeit**
- Befähigung zur selbständigen Bearbeitung einer komplexen, forschungsorientierten Fragestellung in begrenzter Zeit
 - Kompetenzen zur Niederschrift der erzielten Ergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Arbeit

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und Regionalentwicklung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. Februar 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und Regionalentwicklung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand	§ 6	Bildung der Gesamtnote
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	§ 7	Akademischer Grad
§ 3	Module	§ 8	Inkrafttreten
§ 4	Prüfungen		
§ 5	Masterarbeit		Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1¹ Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Tourismus und Regionalentwicklung. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 268).

(2) Das Studium in diesem Studiengang erstreckt sich über vier Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3.600 Stunden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit fachlichem Bezug.

(2) Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs auf Antrag von der in Absatz 1 genannten Voraussetzung befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(3) Je nach Vorwissen kann die Belegung von Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang zur Auflage gemacht werden. Hierüber prüft und entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges, der auch das Zentrale Prüfungsamt von den Auflagen unterrichtet. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfüllen.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

Abkürzungen:

AB	Arbeitsbelastung in Stunden
CSM	Case Study Modul
D	Dauer in Semestern
CSD	Case Study Dokumentation
HA	Hausarbeit (15 bis 30 Seiten)
IP	Internetpräsentation
K	Klausur (60 min. (Ausnahmen sind gesondert vermerkt))
KO	Kolloquium
P	Protokolle
LP	Leistungspunkte
MA	Masterarbeit
MP	mündliche Prüfung (20 min.)
PD	Präsentation und Diskussion
PG	Pflichtveranstaltung „Grundlagen“
PL	Art und Umfang der Prüfungsleistungen
PS	Pflichtveranstaltung „Spezialisierung“
R	Referat
RPT	Regelprüfungstermin (Semester)
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
T	Testat (30 min.)
TE	Tagesexkursion mit Protokoll
Ü	Übung
ÜA	Übungsaufgabe mit oder ohne schriftliches Protokoll
ÜP	Übungsprotokoll
V	Vorlesung
VT	Verteidigung
W	Wahlmodul
*	Zusatzsymbol, wenn Prüfungsleistung nicht benotet wird, z.B. Referat R*

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Grundlagenpflichtmodule im Umfang von drei Modulen (insgesamt zwölf Leistungspunkte) und Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung im Umfang von fünf Modulen (insgesamt 30 Leistungspunkte) zu absolvieren. Unter den besuchten Wahlpflichtmodulen zur Spezialisierung muss sich mindestens ein exkursionsvorbereitendes Modul befinden. Dieses wird zu Beginn des Semesters per Aushang bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule sind im Umfang von drei Modulen (insgesamt 18 Leistungspunkte) zu belegen. Module der Gruppe Spezialisierung, die nicht in diesem Bereich gewählt werden, können als Wahlmodule genutzt werden.

(4) Im Rahmen des Studiums ist eine Exkursion von insgesamt zwei Leistungspunkten und einer Mindestdauer von acht Tagen zu absolvieren.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, dem Case Study-Modul und einer Masterarbeit samt Verteidigung.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele (siehe Anhang) erreicht hat. Nach Wahl des Studierenden und in Absprache mit dem Prüfer kann die Prüfung in einer anderen Sprache stattfinden.

(3) Die Prüfungsleistungen und deren Umfang sind der Tabelle nach § 3 Absatz 1 zu entnehmen. Sofern Art und Umfang der Prüfungsleistungen nicht eindeutig der Tabelle in § 3 Absatz 1 zu entnehmen sind, werden diese spätestens in der ersten Lehrveranstaltung durch den Dozenten festgelegt und bekanntgegeben. Wird Art und Umfang der Prüfungsleistung nicht durch den Dozenten bekanntgegeben, gilt die Hausarbeit als Prüfungsleistung.

(4) Der Regelprüfungstermin ergibt sich aus der Tabelle nach § 3 Absatz 1.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen wie Klausuren und Testate werden von einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfung abgelegt werden. Dies wird mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistung vom Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Eine Klausur dauert in der Regel 60 und Testate 30 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Kandidat 20 Minuten. Vorträge und schriftliche Ausarbeitungen sowie Übungsaufgaben mit oder ohne schriftliches Protokoll werden nach § 10 Absatz 2 GPO BMS von einem Prüfer bewertet. Schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten) haben einen Umfang von 15 bis 30 Seiten.

(6) Die Case Study ist selbstständig zu organisieren. Nach Anhörung des Modulverantwortlichen entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Case Study auf der Grundlage der Vorgaben des Modulhandbuchs über die Eignung des Pro-

jektvorschlags. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Case Study-Modul beinhaltet die Bearbeitung einer Case Study sowie die Ausarbeitung eines Case Study Berichtes, inklusive Präsentation und Diskussion in einer abschließenden Blockveranstaltung. Dies kann auch im Zweierteam erfolgen. Die Gesamtnote wird aus der Note der Präsentation und der Note des Case Study Berichtes gebildet. Dabei wird der Case Study Bericht vierfach gewichtet.

(7) Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden nach Maßgabe von § 3 benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Die Wiederholung erfolgt nach Maßgabe von § 25 GPO BMS. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die bestanden Leistungen bleiben unberührt.

(9) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll in der Regel 80 bis 100 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 780 Stunden, die Bearbeitungsfrist sechs Monate.

(2) Hat der Studierende mindestens 60 LP erworben und eventuelle zusätzliche Auflagen nach § 2 erfüllt, kann er jederzeit, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung, die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragen. § 14 Absatz 2 GPO BMS gilt entsprechend.

(3) In einer Verteidigung, die nur abgelegt werden kann, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, hat der Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände in der anschließenden Diskussion zu verteidigen. Bei Nichtbestehen der Verteidigung kann diese einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Verteidigung erneut nicht bestanden, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

(4) Für die Teilnahme am Kolloquium und die Verteidigung der Masterarbeit werden je zwei Leistungspunkte vergeben.

(5) Die Note der Arbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 Prozent Bewertung der Arbeit, 20 Prozent für die Verteidigung.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit inklusive Verteidigung.

(2) Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Ge-

wicht in die Gesamtnote ein, die Note für die Masterarbeit wird mit 1,5-fachen und die Note für das Modul „Case Study“ mit dem halben relativen Anteil gewichtet.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) vergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Februar 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Februar 2012.

Greifswald, den 20. Februar 2012

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anlage:

Qualifikationsziele der Module

Grundlagenpflichtmodul „Geographie als Informations- und Organisationswissenschaft“ (PG 01)

- Kenntnisse über die Selektion und Transformation aus allgemeiner in räumliche Information
- Spezialkenntnisse über räumliche Abstraktion und Orientierung als Instrument sozialer Steuerung
- Kenntnisse über Anwendung organisationsinterner und organisationsexterner Programmierung anhand von Raumabstraktionen
- Koordination räumlich abgebildeter Interessen durch Analyse und Übersetzung von Raumabstraktionen
- Kenntnisse über Aufgaben und Funktion von regional-, landes- und bundeseinheitlicher Planungspraktiken unter besonderer Berücksichtigung der Fachplanungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten

Grundlagenpflichtmodul „Projektmanagement für Geographen“ (PG 02)

- Kenntnisse des Projektmanagementprozesses sowie grundlegender Projektmanagementmethoden
- Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von Projekten
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen der teilnehmenden Studenten durch Arbeiten in Teams
- Fähigkeit, aus eigener Erfahrung zu lernen, Selbstreflexion sowie Kompetenz des eigenverantwortlichen Arbeitens
- Fertigkeiten der gezielten Beobachtung, Auswertung und Rückmeldung für die Zusammenarbeit
- Kenntnisse von Techniken für systematisches und effizientes Bearbeiten von Aufgaben in der Zusammenarbeit mit anderen
- Sozialkompetenz, insbesondere Gesprächsführung und Koordination
- Sichere Anwendung von Visualisierungsmethoden

Grundlagenpflichtmodul „Exkursion“ (PG 03)

- Fähigkeit zur Anwendung humangeographischer Grundlagen auf regionale Fragestellungen und die Kulturlandschaft
- Bewusstsein für wissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung des komplexen Zusammenwirkens von wirtschafts-, siedlungs- und bevölkerungsgeographischen Prozessen, räumlicher Planung und -entwicklung und / oder Freizeit und Tourismus sowie geökologischen Potenzialen im Exkursionsgebiet
- Fähigkeit zum Erfassen und Verstehen humangeographischer Prozesse und Probleme durch eigene Anschauung sowie durch die Auseinandersetzung mit anwendungsorientierten Fragestellungen und Lösungsansätzen vor Ort
- Verständnis für die exemplarischen über das Exkursionsgebiet hinaus reichenden humangeographischen Zusammenhänge

Spezialisierungspflichtmodul „Internationaler Tourismus“ (PS 01)

- Kenntnisse internationaler Tourismusströme sowie deren Strukturen und Entwicklungsperspektiven
- Kenntnisse der internationalen touristischen Hotspots und ihrer Images
- Kenntnisse der Incoming- und Outgoing-Ströme Deutschlands

- Fähigkeit, Analysen der internationalen Tourismusströme durchzuführen
- Fertigkeit, die Incomingströme transnational in ihrer Bedeutung einzuordnen und zu bewerten

Spezialisierungspflichtmodul „Gesundheitstourismus“ (PS 02)

- Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Gesundheitstourismus in Angebot und Nachfrage, sowie aus institutioneller Sicht.
- Kenntnisse über die Unterschiede zwischen deutschem und internationalen Gesundheitstourismus
- Fähigkeiten für das Erkennen von aktuellen Trends des Gesundheitstourismus im gesamttouristischen Kontext
- Fertigkeiten für das Einordnen von verschiedenen touristischen Umfeldern in marktfähige Produkte vor dem Hintergrund der Struktur der Destinationen

Spezialisierungspflichtmodul: „Spezielle Tourismusformen“ (PS 03)

- Kenntnisse über relevante Fakten im Tourismus: Akteure, Marktsituation, Infrastruktur, rechtliche Aspekte, Marketingaspekte, spezifische Nachhaltigkeitsprobleme
- Fähigkeiten der Sensibilisierung für die Anwendung der allgemeinen Kenntnisse im Bereich Tourismus auf spezielle Tourismussektoren und dient als Vorbereitung auf eine spätere Berufsausübung in der Planung bzw. auch in touristischen Organisationen
- Fertigkeiten für das eigenständige Analysen des touristischen Potenzials von Destinationen sowie Bearbeitung von planerischen Aspekten bzw. für die Beratung von Destinationen; Problemanalyse und Erarbeitung von Lösungsstrategien, Kommunikation mit Akteuren

Spezialisierungspflichtmodul: „Tourismus und Umwelt Risiken“ (PS 04)

- Kenntnisse über Ursachen-Wirkungs-Gefüge von endogenen und exogenen Naturrisiken sowie Strategien der Gefährdungspotenzialabschätzung, Vorsorge und des Krisenmanagements in betroffenen Tourismusgebieten
- Fähigkeiten der Sensibilisierung für die Anwendung von Kenntnissen der physischen Geographie im Bereich Tourismus und für eine realistische Bewertung von Naturrisiken sowie für kurz- bis langfristige Vorsorgemaßnahmen sowie der Berücksichtigung bei Planungstätigkeiten
- Fertigkeiten für die eigenständige Analysen zum Gefährdungspotenzial einer Destination, Erarbeitung von Strategien zur Risikominimierung bzw. zum Schutz von Personen und Infrastruktur sowie Erstellung von Kommunikations- und Maßnahmenplänen für betroffene Destinationen

Spezialisierungspflichtmodul „Methoden der Raum- und Regionalanalyse“ (PS 05)

- Kenntnisse der relevanten Theorien, Modelle und Ansätze der Analyse
- Überblick über primär-, sekundärstatistische sowie qualitative Verfahren
- Kenntnisse der wichtigsten Informationsquellen

- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung von Indikatorenansätzen und der Durchführung von Regionalanalysen
- Kenntnisse der neuesten Ansätze und Möglichkeiten des IT Tourismus

Spezialisierungspflichtmodul „Regionale Geographie in Nord- und Ost-europas“ (PS 06)

- Fachkenntnisse regionalanalytischer und geographie-theoretischer Ansätze in Nord- und Osteuropa, einschließlich Russlands
- Kenntnisse über naturräumlichen Ausstattung, der Wirtschaft, der politisch-administrativen Strukturen und der humangeographisch bedingten Probleme dieses Raums (z. B. Infrastruktur, Tourismus, Regional Management und Regional Marketing).
- Fähigkeit zur Umsetzung der regionalgeographischen Kenntnisse in die Bearbeitung angewandter Fragestellungen

Spezialisierungspflichtmodul „Planungstheorie und Vergleichende Raum-planung“ (PS 07)

- Kenntnisse über planungstheoretische Ansätze und die entsprechenden Methoden
- Spezialkenntnisse über Formen der nationalen und internationalen Standortkonkurrenz
- Spezialkenntnisse über Regionalentwicklung und Planungsinstitutionen im internationalen Vergleich
- Kenntnisse über regionale Entwicklung als Langzeiteffekt von Counterpart Planning
- Fähigkeit zur Strukturierung von Counterpart Planning von Unternehmen, Verbänden und Gebietskörperschaften
- Kenntnisse über Entscheidungs- und Planungsebenen sowie Planungssektoren
- Fähigkeit, Elemente verschiedener Planungssubjekte, Planungsebenen, Planungssektoren und nationaler Planungssysteme zu strukturieren, zu moderieren und miteinander kompatibel zu gestalten

Spezialisierungspflichtmodul „Ländlicher Raum“ (PS 08)

- Kenntnisse über Tourismus, Landwirtschaft, Rohstoffwirtschaft und dispers erbrachte Dienstleistungen als Nutzer Ländlicher Räume.
- Kenntnisse über Infrastruktur und administrative Strukturen im Ländlichen Raum
- Kenntnisse über die Differenzierung ländlicher Räume im Planungsdiskurs:
 - LR mit starker Wirtschaftskraft (z. B. Tourismus, Spezialkulturen)
 - Landstädte
 - LR entlang überregionaler Verkehrsachsen
 - dünn besiedelter LR
- Kenntnisse der Besitz-, Organisations- und Planungsstrukturen in bzw. außerhalb ländlicher Räume – LR und seine Rolle als Ergänzungsraum für Stadtwirtschaft
- Kenntnisse über die historische Entwicklung ländlicher Räume in verschiedenen Regionen – z. B. West-/Ostdeutschland
- Fähigkeit, Akteure und Interessenträger im Ländlichen Raum zu identifizieren und ihre Aktivitäten moderativ, stimulatив und direktiv für eine optimale Regionalentwicklung zu nutzen

Spezialisierungspflichtmodul „Stadtreionen und Metropolen“ (PS 09)

- Kenntnisse über Grundlagen und Stadien der Urbanisierung in verschiedenen Gesellschaften
- Kenntnisse über wirtschaftliche Determinanten in Stadtreionen und Metropolregionen – Konzerne, Arbeitsteilung, Agglomerationsvorteile
- Kenntnisse über Infrastruktur und administrative Strukturen in Stadtreionen und Metropolregionen
- Kenntnisse über Stratifizierung, Segregation und räumliche Funktionalisierung in städtischen Gesellschaften
- Fähigkeit, Akteure und Interessenträger in Stadtreionen und Metropolen zu identifizieren und ihre Aktivitäten moderativ, stimulatив und direktiv für eine optimale Regionalentwicklung zu nutzen

Wahlmodul „Tourismus und Nachhaltigkeit“ (W 01)

- Kenntnisse der Entwicklungsgeschichte des Nachhaltigen Tourismus
- Vertiefter Einblick in unterschiedliche Tourismusansätze
- Kenntnisse der Chancen und Grenzen von Nachhaltigem Tourismus
- Instrumentelle Kompetenzen hinsichtlich der generellen Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit von Konzepten

Wahlmodul „Einführung in das Marketing“ (W 02)

- Kenntnisse der Begriffe und Denkkonzepte des Marketings
- Grundkenntnisse im strategischen Marketing und Lösungen ausgewählte, operative Marketing-Mix-Probleme

Wahlmodul „Computerkartographie“ (W 03)

- Grundkenntnisse der Kartographie, Computerkartographie und Geographischer Informationssysteme
- Befähigung, Karten und digitale Geodaten sachgerecht produzieren, gestalten und auswerten zu können

Wahlmodul „Angewandte Geoinformatik“ (W 04)

- Erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse Geographischer Informationssysteme, u. a. WebGIS
- Fachkompetenz, ein eigenes GIS-Projekt für Fragestellungen aus den Bereichen der Geographie, Geologie oder Landschaftsökologie aufzusetzen und zu präsentieren

Wahlmodul „Privatrecht I“ (W 05)

- Anwendungsbezogene Kenntnisse wirtschaftlich relevanter Bereiche des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
- Fähigkeit, einfache juristische Fälle selbstständig zu lösen, und dialogfähig mit Juristen zu werden

Wahlmodul „Privatrecht II“ (W 06)

- Kenntnisse wirtschaftlich relevanter Bereiche des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
- Fähigkeit, einfache juristische Fälle selbstständig zu lösen, und dialogfähig mit Juristen zu werden

Modul „Nachhaltigkeitsökonomie“ (W 07)

- mikroökonomische Kenntnisse in Bezug auf die ökonomische Bewertung von Natur- und Landschaftsressourcen sowie für die Bewertung von Eingriffen aller Art in die Landschaft
- Kenntnisse des Konfliktpotentials und der Kompromissspielräume im Zusammenhang mit Naturschutzansprüchen

- Fähigkeit theoretische und empirische Kenntnisse selbständig und kreativ auf Bewertungsprobleme aller Art in Natur und Landschaft anzuwenden

Modul „Slawistik I“ (W 08)

- Grundkenntnisse der jeweilig studierten Sprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch), d. h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und Textproduktion und zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen.
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen. Sie sind in der Lage, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren.

Modul „Slawistik II“ (W 09)

- Erweiterte Kenntnisse der Grammatik und Lexik, die dem Erfassen und Wiedergeben komplizierterer Zusammenhänge der gewählten Fremdsprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch) dienen
- Wiedergabe geschriebener und gesprochener Informationen zu ausgewählten Themen. Zusammenhängendes Sprechen
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen
- Fertigkeit politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie

deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

Modul „Slawistik III“ (W 10)

- Verständnis und Produktion komplexer Texte der gewählten Fremdsprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch), Übersetzungen aus der Fremdsprache und in die Fremdsprache
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen
- Fähigkeit politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

Modul „Slawistik IV“ (W 11)

- Verständnis und Produktion komplexer Texte der gewählten Fremdsprache (Tschechisch, Polnisch, Russisch, Ukrainisch), Übersetzungen aus der Fremdsprache und in die Fremdsprache
- Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen
- Fertigkeit politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 17. November 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Neubrandenburg folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Alternative Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 ECTS-Punkte (credit points)
- § 16 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 17 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine

- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Bachelor of Science“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan mit Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und credits

Anlage 1 a: Vereinfachte Darstellung Studienplan und Arbeitsbelastung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Naturschutz und Landnutzungsplanung wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierende bzw. der Studierende ein akademisches Verständnis der Probleme, Frage- und Aufgabenstellungen des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung entwickelt hat, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft

in den Berufsfeldern des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung bis zum Abschluss des

„Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen, innerhalb des 8-semesterigen Studiums insgesamt 240 credits (ECTS-Punkte). Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des achtsemestrigen Studiums von insgesamt 7200 Stunden. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Das Nähere regeln die §§ 9 bis 16 in Verbindung mit den §§ 19 und 20 dieser Prüfungsordnung.

(3) Den Studieninhalt regelt die Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist im 5. Semester ein Praxissemester von 750 Stunden Arbeitsaufwand (25 credits), das von einem Seminar zum Praxissemester begleitet wird, abzuleisten. Näheres regelt die Praxissemesterordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(5) Zusätzlich ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des 2. Semesters abzuleisten (Vorpraktikum). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Auf Antrag wird eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung angerechnet. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind in § 18 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,

2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen sofern gemäß der Studienordnung erforderlich,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 16 und 18 beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6 und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Stu-

dienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin bzw. den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die ihres bzw. seines Stellvertreters bzw. ihrer bzw. seiner Stellvertreterin, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter diese Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsaus-

schuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal und andere nach § 36 Absatz 4 LHG M-V prüfungsberechtigte Personen bestellt. Andere Personen, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, in Praxis und Ausbildung erfahren sind und eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben, können als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, wenn ihr akademischer Abschluss dem angestrebten Abschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleichwertig ist. Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen hinzugezogen werden.

(2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Vorpraktikumsszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt nach Antragstellung von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie bzw. er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr bzw. von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Ab-

satz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) oder
3. als Projektarbeiten (§ 12) oder
4. als alternative Prüfungsleistungen, wie z. B.:
 - experimentelle Arbeiten,
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen sowie
 - konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, z.B. durch Nutzung anderer Medien oder die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Ggf. kommt auch die Anordnung der Prüfung in einem bestimmten Raum oder zu einem anderen Zeitpunkt in Betracht. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig gestellt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. Über den Antrag entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Schriftlichen Arbeiten gleichgestellt sind Tests und Prüfungen in rein elektronischer Art, wenn sie als schriftliches/zeichnerisches Dokument ausdrückbar sind. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur beziehungsweise einer sonstigen schriftlichen Arbeit beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12

Projektarbeiten

(1) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Ausarbeitungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle zu erbringen.

(2) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin bzw. des

Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Eine Projektarbeit ist vor Beginn der Arbeit innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist unter Angabe des Themas, des/der Arbeitsbereichs/e, der Bearbeiterinnen bzw. der Bearbeiter und Prüferinnen bzw. der Prüfer anzumelden. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern begleitet und geprüft werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält eine schriftliche Begutachtung und eine Bewertung nach § 14. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 13

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(2) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Studierenden bzw. des Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen einer konstruktiven, zeichnerischen und/oder schriftlichen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aufgearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(4) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin bzw. den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

		Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,		
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,	A	4,0
		A-	3,7
		B+	3,3
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	B	3,0
		B-	2,7
		C+	2,3
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,	C	2,0
		C	1,7
		D+	1,3
		D	1,0
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.		

§ 15

ECTS-Punkte (credit points)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden ebenfalls auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good))	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt auch das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Studienjahr bei einem Vollzeit-Präsenz-Studiengang 1800 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 60 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 1800 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen. Hierbei sind Zeiten für die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

§ 16

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache

mit den Prüferinnen bzw. Prüfern einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per Email, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform (LLP). Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr bzw. von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie bzw. er eine Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, aus von ihr bzw. von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüferinnen bzw. den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt (Sonderstudienplan). Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Schwangerschaft/Mutterschutz/Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger/besondere familiäre Belastungen
- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung/Erkrankung/Behinderung
- Spitzensport.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Ist als Art der Modulprüfungsleistung AP = alternative Prüfungsleistung angegeben, so sind den Studierenden in der ersten Vorlesungswoche Zahl, Art und Umfang der betreffenden Modulprüfung mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen durch die Prüferinnen bzw. die Prüfer bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 17 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 16 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 16 Absatz 3,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen/Prüfer an die Kandidatinnen/Kandidaten,
8. Unterrichtung der Prüferinnen/Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 5 und § 21 Absatz 6,
12. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,
13. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 21 Absatz 3,
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Absatz 4,
15. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüferinnen/Prüfer,
16. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,

17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 und § 25,
18. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
19. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 24 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 18

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 16 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, das Semester mit Art der Prüfungsleistungen und die credits sind der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen zusammen:

1. Pflichtmodule einschließlich der Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 3 sowie
2. 9 Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 4

(3) Die Pflichtmodule (B-PM) der Bachelor-Prüfung sind:

B-PM 01	Einführungsseminar, Einführungssexkursion
B-PM 02	Landschaftsökologie
B-PM 03	Grundlagen Zoologie
B-PM 04	Grundlagen Botanik
B-PM 05	GIS im Naturschutz
B-PM 06	Bodenkunde
B-PM 07	Zoologische Bestimmungsübungen und Exkursionen
B-PM 08	Botanische Bestimmungsübungen und Exkursionen
B-PM 09	Wissenschaftliches Arbeiten
B-PM 10	Projekt I, Kompaktseminar (landschaftsökologisches Grundlagenprojekt)

B-PM 11	Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung
B-PM 12	Kartographie
B-PM 13	Klimatologie
B-PM 14	Gewässerkunde
B-PM 15	Freiraumplanung
B-PM 16	Naturschutz und Landschaftsplanung
B-PM 17	Grundlagen des Naturschutz- und Planungsrechts
B-PM 18	Projekt II, Kompaktseminar (Landschaftsökologie und Landschaftsplanung)
B-PM 19	Praxissemester
B-PM 20	Praxissemester begleitendes Seminar
B-PM 21	Stadtökologie
B-PM 22	Landnutzungsstrukturen und Landnutzungswandel
B-PM 23	Projekt III/großes Projekt (Naturschutz und Landnutzungsplanung in der Praxis)
B-PM 24	Umweltsicherungsverfahren
B-PM 25	Planungstheorie
B-PM 26	Forschungs-Kolloquium Naturschutz und Landnutzungsplanung
B-PM 27	Bachelor-Arbeit

(4) Daneben sind aus dem folgenden Katalog der Wahlpflichtfächer neun Wahlpflichtmodule zu wählen. Zum Katalog der Wahlpflichtmodule (WPM) gehören

B-WPM 01	Naturschutzgeschichte	(Ö)
B-WPM 02	Naturschutz und Landnutzungsmanagement in Europa	(Ö)
B-WPM 03	Tierökologie	(Ö)
B-WPM 04	Vegetationskunde	(Ö)
B-WPM 05	Landschaftspflege/Naturschutz	(Ö)
B-WPM 06	Freiraum und Vegetation	(Ö)
B-WPM 07	Stofflich-energetische Grundlagen der Landnutzung	(Ö)
B-WPM 08	Umwelt(Raum-)beobachtung und Erfolgskontrolle	(Ö)
B-WPM 09	Konstruktives Darstellen und CAD	(L)
B-WPM 10	Land- und Forstwirtschaft	(L)
B-WPM 11	Tourismus	(L)
B-WPM 12	Siedlungstypologie	(L)
B-WPM 13	Stadt- und Dorfentwicklung	(L)
B-WPM 14	Landnutzungswandel und nachhaltiges Flächenmanagement	(L)
B-WPM 15	Naturschutz in der Bauleitplanung	(L)
B-WPM 16	Kommunikation und Moderation in Planungsprozessen	(L)
B-WPM 17	Umwelt- und Verwaltungsrecht	(F)
B-WPM 18	Bildung für nachhaltige Entwicklung	(F)
B-WPM 19	Finanzierung und Projektentwicklung im Naturschutz	(F)
B-WPM 20	Regionalökonomie	(F)
B-WPM 21	Umweltpolitik/Umweltökonomie	(F)
B-WPM 22	Existenzgründung	(F)
B-WPM 23	Fremdsprache	(F)

(Ö = Ökologie, L = Landnutzung, F = Fachübergreifend)

(5) Am Ende des vierten Semesters findet im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung eine Zwischenprüfung statt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung

für die Zulassung zum Praxissemester im fünften Semester. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn von den Pflichtmodulen 1 bis 18 13 Pflichtmodule, darunter PM 1, PM 10 und PM 18 und zusätzlich zwei Wahlpflichtmodule (mit insgesamt 90 credits) erfolgreich nachgewiesen worden sind.

(6) Im fünften Semester liegt das Praxissemester (B-PM 19) (siehe § 3 Absatz 4).

(7) Eine Empfehlung zu Planung und Organisation des Studiums (Studienplan) ist als Anlage 1 dieser Prüfungsordnung beigelegt.

§ 20

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die Studierende bzw. der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 21

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche und/oder zeichnerische Prüfungsarbeit mit zugehörigem Kolloquium, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung betreut und bewertet werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Lehrende bzw. ein Lehrender aus einem anderen Studiengang zugelassen werden.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 14 Tage verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Die bzw. der zweite Prüfende wird auf Vorschlag der bzw. des ersten Prüfenden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gleichzeitig hat sie bzw. er schriftlich zu erklären, ob sie bzw. er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Studiums mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen oder Ähnliches entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, „grade point average“ (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Produkte aus Modulnote mit den dafür erlangten ECTS-Punkten durch die Gesamtsumme der erlangten ECTS-Punkte jener Module dividiert wird, die Eingang in die Gesamtnote gefunden haben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit unter Berücksichtigung der grade points (§ 14 Absatz 3).

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 19 Absatz 1 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Gemäß § 20 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde und ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A die besten 10 %;
B die nächsten 25 %;
C die nächsten 30 %;
D die nächsten 25 %;
E die nächsten 10 %.

Als Bezugsgröße zur Ermittlung der relativen Note werden die zwei letzten Absolventenjahrgänge des Studienganges zugrunde gelegt. In einer Übergangsphase können Absolventenjahrgänge aus dem Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung herangezogen werden.

§ 25

„Bachelor of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines halben Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sommersemester 2012 für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung im 2. Fachsemester eingeschrieben sind. Für Studierende aus anderen Semestern gilt sie nur auf Antrag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 16. November 2011 und der Genehmigung durch den Rektor am 17. November 2011.

Neubrandenburg, den 17. November 2011

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg –
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher**

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Studienplan mit Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung
und credits**

Modul-Nr.	Modulname	Art der LV	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
			Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.
PM-1	Einführungsseminar/ Einführungsexkursion	Ex/S	AP	10														
PM-2	Landschaftsökologie	V/S/Ü	Sch 120	5														
PM-3	Grundlagen Zoologie	V/S	Sch 120	5														
PM-4	Grundlagen Botanik	S/Ü	Sch 120	5														
PM 5	GIS im Naturschutz	V/Ü	AP	5														
PM-6	Bodenkunde	S/Ü			Sch 60-90	5												
PM-7	Zoologische Bestimmungübungen und Exkursionen	Ü			AP	5												
PM-8	Botanische Bestimmungübungen und Exkursionen	Ü			AP	5												
PM-9	Wissenschaftliches Arbeiten	V/Ü			AP	5												
PM-10	Projekt I, Kompaktseminar (landschaftsökologische Grundlagen)	Pro			Projektarbeit	10												
PM-11	Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung	V/Ü					AP	5										
PM-12	Kartographie	S/Ü					AP	5										
PM-13	Klimatologie	S					AP	5										
PM-14	Gewässerkunde	S					AP	5										
PM-15	Freiraumplanung	S					Mdl	5										
WPM 1		S					AP	5										
PM-16	Naturschutz und Landschaftsplanung	V/Ü							Sch 120	5								
PM-17	Grundlagen des Naturschutz- und Planungsrechts	V							Sch 120	5								
PM-18	Projekt II, Kompaktseminar (Landschaftsökologie und Landschaftsplanung)	Pj							Projektarbeit	10								
WPM 2		S							AP	5								
WPM 3		S							AP	5								
PM-19	Praxissemester	P									Praxissem. besch	25						
PM-20	Praxissemester begleitendes Seminar	S/Ex									AP	5						

[illegible]

Modul- Nr.	Modulname	Art der LV			Zuordnung
			Prüfungs- leistung	cr.	Ö = Ökologie, L = Landnutzung, F = Fachübergreifend
Wahlpflichtmodule: 9 WPM sind zu wählen					
Ökologie					
B-WPM 01	Naturschutzgeschichte	S/Ü	AP	5	Ö
B-WPM 02	Naturschutz und Landnutzungsmanagement in Europa	S	AP	5	Ö
B-WPM 03	Tierökologie	V/S	Sch 120/AP	5	Ö
B-WPM 04	Vegetationskunde	S/Ü	AP	5	Ö
B-WPM 05	Landschaftspflege/ Naturschutz	V/S	AP	5	Ö
B-WPM 06	Freiraum und Vegetation	S/Ü	AP	5	Ö
B-WPM 07	Stofflich-energetische Grundlagen der Landnutzung	S	AP	5	Ö
B-WPM 08	Umwelt(Raum-)beobachtung und Erfolgskontrolle	S/Ü	AP	5	Ö
Landnutzung					
B-WPM 09	Konstruktives Darstellen und CAD	V/Ü	AP	5	L
B-WPM 10	Land- und Forstwirtschaft	V/Ü	AP	5	L
B-WPM 11	Tourismus	V/Ü	AP	5	L
B-WPM 12	Siedlungstypologie	S	AP	5	L
B-WPM 13	Stadt- und Dorfentwicklung	S/Ü/Ex	AP	5	L
B-WPM 14	Landnutzungswandel und nachhaltiges Flächenmanagement	S	AP	5	L
B-WPM 15	Naturschutz in der Bauleitplanung	V/S/Ü	AP	5	L
B-WPM 16	Kommunikation und Moderation in Planungsprozessen	S/Ü	AP	5	L
Fächerübergreifend					
B-WPM 17	Bildung für nachhaltige Entwicklung	S/Ü	AP	5	F
B-WPM 18	Umwelt- und Verwaltungsrecht	S/Ü	AP	5	F
B-WPM 19	Finanzierung und Projektentwicklung im Naturschutz	S/Ü	AP	5	F
B-WPM 20	Regionalökonomie	S	Sch 120	5	F
B-WPM 21	Umweltpolitik/Umweltökonomie	V/S	M 30	5	F
B-WPM 22	Existenzgründung	V/Ü	Sch 90	5	F
B-WPM 23	Fremdsprache	S	AP	5	F

Legende:

PM	Pflichtmodul	
WPM	Wahlpflichtmodul	
cr.	credits (ECTS)	
LV	Lehrveranstaltung	
Ex	Exkursion	
Pj	Projekt	
S	Seminar	} Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
P	Praxissemester	
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
PrS	Projektseminar	
M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Sch n	schriftliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Pro	schriftliche und/oder zeichnerische Projektarbeit mit Präsentation	
AP	alternative Prüfungsleistung	
BA	schriftliche und/oder zeichnerische Bachelor-Arbeit	

Ö = Ökologie, L = Landnutzung, M = Management der Landnutzung, F = Fachübergreifend

Die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung 900 Arbeitsstunden (30 credits) pro Semester, in dem 8 Semester umfassenden Studium somit insgesamt 7.200 Arbeitsstunden (240 Credits). Eine vereinfachte Darstellung des Studienverlaufs und der Arbeitsbelastung ergibt sich aus Anlage 2

Anlage 1 a: Vereinfachte Darstellung Studienplan und Arbeitsbelastung für den BA-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

1. SEMESTER	2. SEMESTER	3. SEMESTER	4. SEMESTER	5. SEMESTER	6. SEMESTER	7. SEMESTER	8. SEMESTER
PM 1 Einführungsseminar/ Einführungsexkursion	PM 6 Bodenkunde	PM 11 Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung	PM 16 Naturschutz und Landschaftsplanung	PM 19 Praxissemester	PM 21 Stadtökologie	PM 23 Projekt III (großes Projekt) (Naturschutz und Landnutzungsplanu ng in der Praxis)	WPM
	PM 7 Zoologische Bestimmungsübun gen und Exkursionen	PM 12 Kartographie	PM 17 Grundlagen des Naturschutz- und Planungsrechts		PM 22 Landnutzungsstruk turen und Landnut zungswandel		WPM
PM 2 Landschaftsökologie	PM 8 Botanische Bestimmungsübun gen und Exkursionen	PM 13 Klimatologie	PM 18 Projekt II/ Kompaktseminar (Landschaftsökologie und Landschaftsplanung)I	PM 19 Praxissemester	PM 23 Projekt III/ großes Projekt Naturschutz und Landnutzungsplanu ng in der Praxis	PM 24 Umweltsicherungs verfahren	PM 26 Forschungs Kolloquium Naturschutz und Landnutzungsplanun g
PM 3 Grundlagen Zoologie	PM 9 Wissenschaftliches Arbeiten	PM 14 Gewässerkunde					PM 27 BA-Arbeit
PM 4 Grundlagen Botanik	PM 10 Projekt I/ Kompaktseminar (landschaftsököl. Grundlagen)	PM 15 Freiraumplanung	WPM	PM 20 Praxissemester begleitendes Seminar	WPM	PM 25 Planungstheorie	
PM 5 GIS im Naturschutz		WPM	WPM		WPM	WPM	
30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp

19 Pflichtmodule á 5 cr + PM Forschungs-Kolloquium Naturschutz und Landnutzungsplanung (8 cr) (= insg. 103 cp)

4 Exkursions- und Projektmodule = Pflichtmodule (Einführungsseminar/Einführungsexkursion (10 cr), Projekt I (10 cr), Projekt II (10 cr), Projekt III) (2-semestrig/10 cr. je Semester).
Insgesamt = 50 cp

Praxissemester (Pflichtmodul, 25 cp) + Praxissemester begleitendes Seminar (Pflichtmodul, 5 cp) = 30 cp

9 Wahlpflichtmodule. Insgesamt = 45 cp

BA-Arbeit (12 cp) (Pflicht)

Legende:

PM	Pflichtmodul	
WPM	Wahlpflichtmodul	
cr.	credits (ECTS)	
LV	Lehrveranstaltung	
Ex	Exkursion	
Pj	Projekt	
S	Seminar	
P	Praxissemester	Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
PrS	Projektseminar	
M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Sch n	schriftliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Pro	schriftliche und/oder zeichnerische Projektarbeit mit Präsentation	
AP	alternative Prüfungsleistung	
BA	schriftliche und/oder zeichnerische Bachelor-Arbeit	

Ö = Ökologie, L = Landnutzung, M = Management der Landnutzung, F = Fachübergreifend

Die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung 900 Arbeitsstunden (30 credits) pro Semester, in dem 8 Semester umfassenden Studium somit insgesamt 7.200 Arbeitsstunden (240 Credits). Eine vereinfachte Darstellung des Studienverlaufs und der Arbeitsbelastung ergibt sich aus Anlage 1 a.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«GebDatumL», «GebOrt», Germany

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.) Conservation of Nature and Land Use Planning

2.2 Main Field(s) of Study

Conservation of Nature and Environmental Policy

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

first degree with thesis

3.2 Official Length of Program

8 semesters (four years), 16 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 3 months of internship and Bachelor thesis included in semester 8

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg university.

Pre-study internship 13 weeks.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time, 3 months internship period

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

General subjects of Conservation of Nature:

Changes in the use of land, sustainable landscape development, Nature Conservation Strategies, nature conservation, environmental and planning law, landscape planning, evaluation procedures, planning processes, projekt handling and control.

Key studies area Land Use Planning:

Landscape ecology, landscape planning and conservation, regional planning, plant usage and vegetation management.

The fifth semester consist of a supervised practical internship placement in a relevant area of practice lasting 20 weeks (30 credits).

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the Neubrandenburg University of Applied Sciences, successfully passes exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

4.3 Programme Details

See "Modulhandbuch" (Transcript) for list of courses and grades;
see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut	/ very good	=	A	4,0 grade points
1,3	sehr gut	/ very good	=	A-	3,7 grade points
1,7	gut	/ good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/ good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/ good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend	/ satisfactory	=	C+	2,3 grade points
3,0	befriedigend	/ satisfactory	=	C	2,0 grade points
3,3	befriedigend	/ satisfactory	=	C-	1,7 grade points
3,7	ausreichend	/ sufficient	=	D+	1,3 grade points
4,0	ausreichend	/ sufficient	=	D	1,0 grade points

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Professional Status

The B. Sc.-degree in Conservation of Nature and Land Use Planning qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- landscaping firms
- landscape planning offices
- nature conservation and environmental administration
- nature conservation organizations / non-profit-environmental organizations

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen

Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated

Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

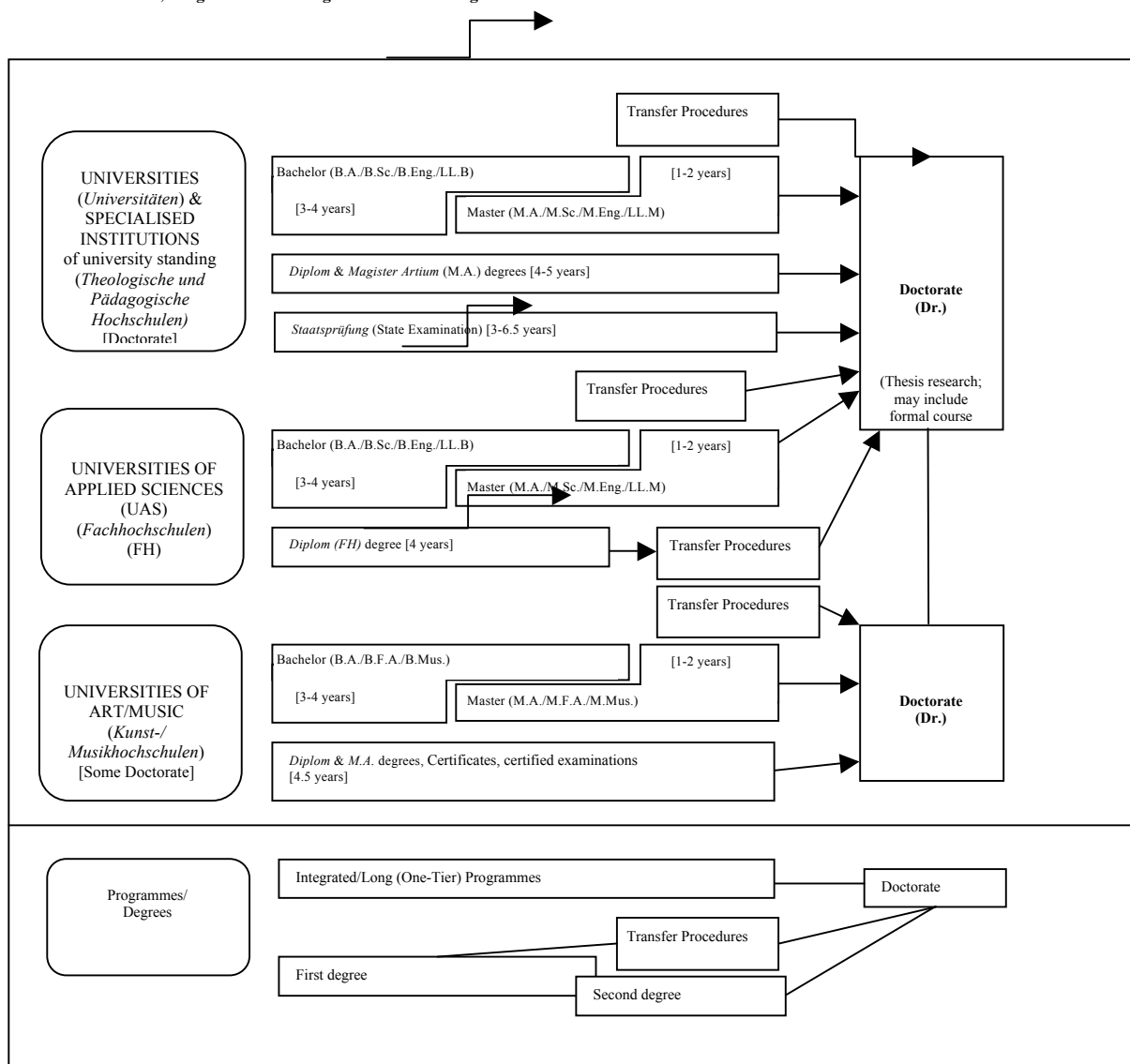
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).² In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.³

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind zu richten an:

Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10:	Staatliches Schulamt Schwerin Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin
Nummer 6:	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Str. 13, 18109 Rostock
Nummer 11:	Staatliches Schulamt Greifswald Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Grundschule „Ludwig Reinhard“ Boizenburg
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
 - ca. 232 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- Grundschule „Ludwig Reinhard“ Boizenburg
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
 - ca. 232 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- Grundschule Eldena
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
 - ca. 81 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- Grundschule „Fritz Reuter“ Ludwigslust
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2012
 - ca. 260 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- Grundschule „West“ Parchim
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
 - ca. 240 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung Sprache
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- Grundschule „Am Mühlenteich“ Rostock
 - Landkreis Rostock
 - Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
 - ca. 383 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
„An der Bleiche“ Ludwigslust
b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
d) ca. 78 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
8. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt –Lernen–
„An den Linden“ Grevesmühlen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
d) ca. 85 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

9. a) Regionale Schule mit Grundschule Lützwitz
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2012
d) ca. 289 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

10. a) Regionale Schule Klütznitz
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 216 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung bis längstens zum 01.08.2016
* s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“ Greifswald
b) Hansestadt Greifswald
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2012
d) ca. 609 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 464

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. Regionalen Schulen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes (LehBildG M-V, in der jeweils geltenden Fassung), der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehVD-VO M-V, in der jeweils geltenden Fassung) und der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung (LehKapVO M-V, in der jeweils geltenden Fassung) Einstellungen von Referendarinnen und Referendaren für das Lehramt an Gymnasien und von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. Regionalen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist deshalb vorgesehen, zum **1. August 2012** für beide Lehrämter zusammen

75 Stellen

landesweit zu besetzen.

darunter:

- **40 Stellen** für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter sowie Referendarinnen und Referendare, die zusätzlich die Unterrichtserlaubnis an Grundschulen erwerben
- **35 Stellen** für Referendarinnen und Referendare, die zusätzlich die Unterrichtserlaubnis an Regionalen Schulen erwerben

Sollten für eines der beiden Kontingente weniger zulassungsfähige Bewerbungen eingehen als Stellen zur Verfügung stehen, wird die Stellenzahl des anderen Kontingents entsprechend erhöht.

Bewerber mit der Ersten Staatsprüfung für Gymnasien

Die Referendarinnen und Referendare erwerben neben der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien außerdem die in Mecklenburg-Vorpommern gültige Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an

Grundschulen oder

Regionalen Schulen.

Eine Unterrichtserlaubnis für Grundschulen kann nur erwerben, wer das Erste Staatsexamen in Deutsch und/oder Mathematik erworben hat. Für die Unterrichtserlaubnis an Regionalen Schulen gelten bezüglich der Fächer keine Einschränkungen. Es wird freigestellt, sich für beide Doppelqualifikationen gleichzeitig zu bewerben.

Für das Lehramt an Gymnasien besteht ein besonderer Bedarf für folgende Fächer:

1. Informatik,
2. Arbeit-Wirtschaft-Technik,
3. Musik,
4. Kunst und Gestaltung,
5. Sozialkunde.

Bewerber mit der Ersten Staatsprüfung für Haupt- und Realschulen bzw. Regionalen Schulen

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter erwerben neben der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. Regionalen Schulen außerdem die in Mecklenburg-Vorpommern gültige Unterrichtserlaubnis für die Tätigkeit an

Grundschulen.

Für diese Form des Vorbereitungsdienstes kann sich nur erwerben, wer das Erste Staatsexamen in Deutsch und/oder Mathematik erworben hat.

Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. Regionalen Schulen besteht ein besonderer Bedarf für folgende Fächer:

1. Sozialkunde,
2. Englisch,
3. Kunst und Gestaltung,
4. Biologie,
5. Philosophie,
6. Informatik,
7. Musik.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beschäftigte/r in der Tätigkeit einer Referendarin/eines Referendars bzw. einer Lehramtsanwärterin/eines Lehramtsanwärtters zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt. Der Vorbereitungsdienst hat eine Dauer von 24 Monaten.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis zum **25. Mai 2012** (Poststempel) zu richten an

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Frau Claudia Jungbluth
Referat VII 202 e
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de oder www.regierung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt!).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern,

19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS

Großer Moor 34, 19055 Schwerin,

Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden

Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;

inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro

zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt